B E G R Ü N D U N G

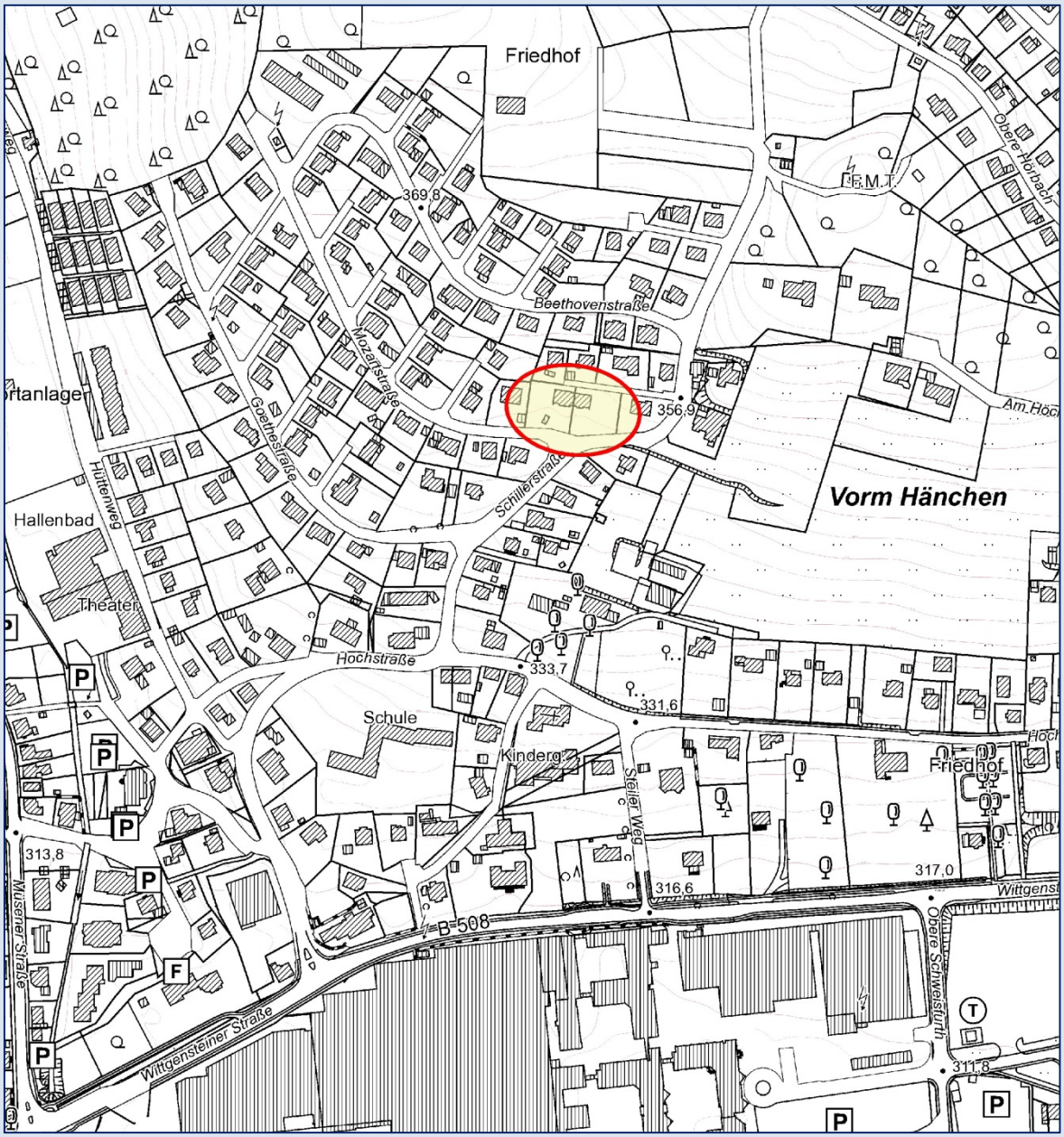
gemäß § 9 Absatz 8 BauGB

Bebauungsplan der Stadt Hilchenbach Nr. 33 "Am Friedhof Dahlbruch", 10. Änderung

Stadtteil Dahlbruch

Verfahren gemäß § 13 BauGB

Satzungsbeschluss 05.12.2018



Amtliche Basiskarte – ABK (ohne Maßstab)

Copyright: Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2018

INHALTSVERZEICHNIS

Nr.	Inhalt	Seite
Vorbemerkung / Anwendbarkeit des § 13 BauGB		**4**
1.	**Einführung**	**5**
1.1	Lage und Abgrenzung des Planungsgebietes	5
1.2	Anlass und Erforderlichkeit der Planaufstellung	5
2.	**Ausgangssituation**	**6**
2.1	stadträumliche Einbindung	6
2.2	Bebauung und Nutzung	6
2.3	Erschließung	6
2.4	Ver- und Entsorgung	6
2.5	Natur, Landschaft, Umwelt	6
2.6	Geltungsbereich und Eigentumsverhältnisse	6
3.	**Planungsbindungen**	**7**
3.1	planungsrechtliche Ausgangssituation	7
3.2	Landes- und Regionalplanung	9
3.2.1	Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag	10
3.3	Flächennutzungsplanung	11
3.4	Landschaftsplanung	11
4.	**Planungskonzept**	**12**
4.1	Ziele und Zwecke der Planung	12
4.2	Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan	12
5.	**Planinhalt (Abwägung und Begründung)**	**12**
5.1	Planalternativen	12
5.2	Nutzung der Baugrundstücke	12
5.2.1	Art der baulichen Nutzung	12
5.2.2	Maß der baulichen Nutzung	13
5.2.3	Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen	13
5.3	Verkehrsflächen, Geh-, Fahr- und Leitungsrechte	14
5.4	Ausgleichsmaßnahmen	14
5.5	Gestaltungsregelungen	14
5.6	Hinweise	15
5.7	Flächenbilanz	16
6.	**Umweltbericht**	**16**
7.	**Auswirkungen der Planung**	**16**
7.1	Auswirkungen auf ausgeübte Nutzungen	16
7.2	Verkehr	16
7.3	Ver- und Entsorgung	16
7.4	Wasserwirtschaft und Hochwasserschutz	17
7.5	Immissionsschutz	17
7.6	Denkmalschutz, Bodendenkmäler, Naturdenkmale	18

Nr.	Inhalt	Seite

7.7 Bergbau 18
7.8 Natur, Landschaft und Umwelt 18
7.8.1 Schutzgebiete und sonstige naturschutzrechtliche Belange 18
7.8.2 Umweltverträglichkeitsprüfung 19
7.8.3 Eingriffe in Natur und Landschaft 19
7.8.4 Artenschutz 22
7.8.5 Bodenschutz 23
7.8.6 Altlasten 24
7.8.7 Klimaschutz 24
7.9 Bodenordnende Maßnahmen 25
7.10 Kosten und Finanzierung 25

8. Verfahren 25
8.1 Aufstellungsbeschluss 25
8.2 Offenlage- und Billigungsbeschluss 25
8.3 Anhörung der Beteiligten 25
8.4 Satzungsbeschluss 25
8.5 Inkrafttreten 26

9. Rechtsgrundlagen 26

10. Anlagen 26

Gesetzliche Grundlagen und sonstige Vorschriften zur Bauleitplanung
Die der Planung zugrunde liegenden gesetzlichen Grundlagen und sonstigen Vorschriften können während der Dienstzeiten bei der Stadt Hilchenbach eingesehen werden:
Fachbereich Bauen – Markt 13, 57271 Hilchenbach

VORBEMERKUNG

Der Bebauungsplan Nr. 33 „Am Friedhof Dahlbruch“, 10. Änderung soll im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt werden.

Bedingungen für die Anwendung des Verfahrens nach § 13 BauGB:

§ 13 Absatz 1 Satz 1 BauGB

zu erfüllende Bedingung	Durch die Änderung oder Ergänzung des Bauleitplans darf die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.
Inhalt Bebauungsplan	Die Bebauungsplanänderung befasst sich inhaltlich mit der Änderung der Baugrenzen und der Vergrößerung der überbaubaren Grundstücksfläche. Die Grundzüge der Planung werden hierdurch nicht berührt.
Bedingung erfüllt?	ja

§ 13 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB

zu erfüllende Bedingung	Planung darf nicht die Zulässigkeit von Vorhaben begründen, die der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach dem UVPG unterliegen
Inhalt Bebauungsplan	Das zulässige Vorhaben (Bau eines Städtebauprojekts nach Anlage 1 Nr. 18.7 UVPG) unterliegt nicht der Pflicht zur UVP, da es sich um eine Bebauungsplanänderung handelt und die Größe der Grundfläche weniger als 20.000 m² beträgt.
Bedingung erfüllt?	ja

§ 13 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB

zu erfüllende Bedingung	Es dürfen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Absatz 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter (Natura 2000-Gebiete) bestehen.
Inhalt Bebauungsplan	Natura 2000-Gebiete, Europäische Schutzgebiete, Vogelschutzgebiete sind nicht betroffen.
Bedingung erfüllt?	ja

§ 13 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB

zu erfüllende Bedingung	Es dürfen keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des BImSchG zu beachten sind.
Inhalt Bebauungsplan	Es liegen keine raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen vor, die Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude haben.
Bedingung erfüllt?	ja

Demgemäß erfüllt der Plan die Voraussetzungen des § 13 Absatz 1 BauGB und kann im vereinfachten Verfahren aufgestellt werden. Folgerichtig wird nach § 13 Absatz 3 BauGB von der Umweltprüfung, vom Umweltbericht, von der Angabe, welche umweltbezogenen Informationen verfügbar sind, von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB und

von einer Überwachung nach § 4c BauGB abgesehen. Im beschleunigten Verfahren gelten in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

Auf die frühzeitige Bürger- und Behördenbeteiligung nach § 3 Absatz 1 bzw. § 4 Absatz 1 BauGB wird gemäß § 13 Absatz 2 BauGB verzichtet.

1. EINFÜHRUNG

1.1 Lage und Abgrenzung des Planungsgebietes

Die Lage des Plangebiets befindet sich südlich des Dahlbrucher Friedhofs und grenzt unmittelbar an die Mozartstraße an.

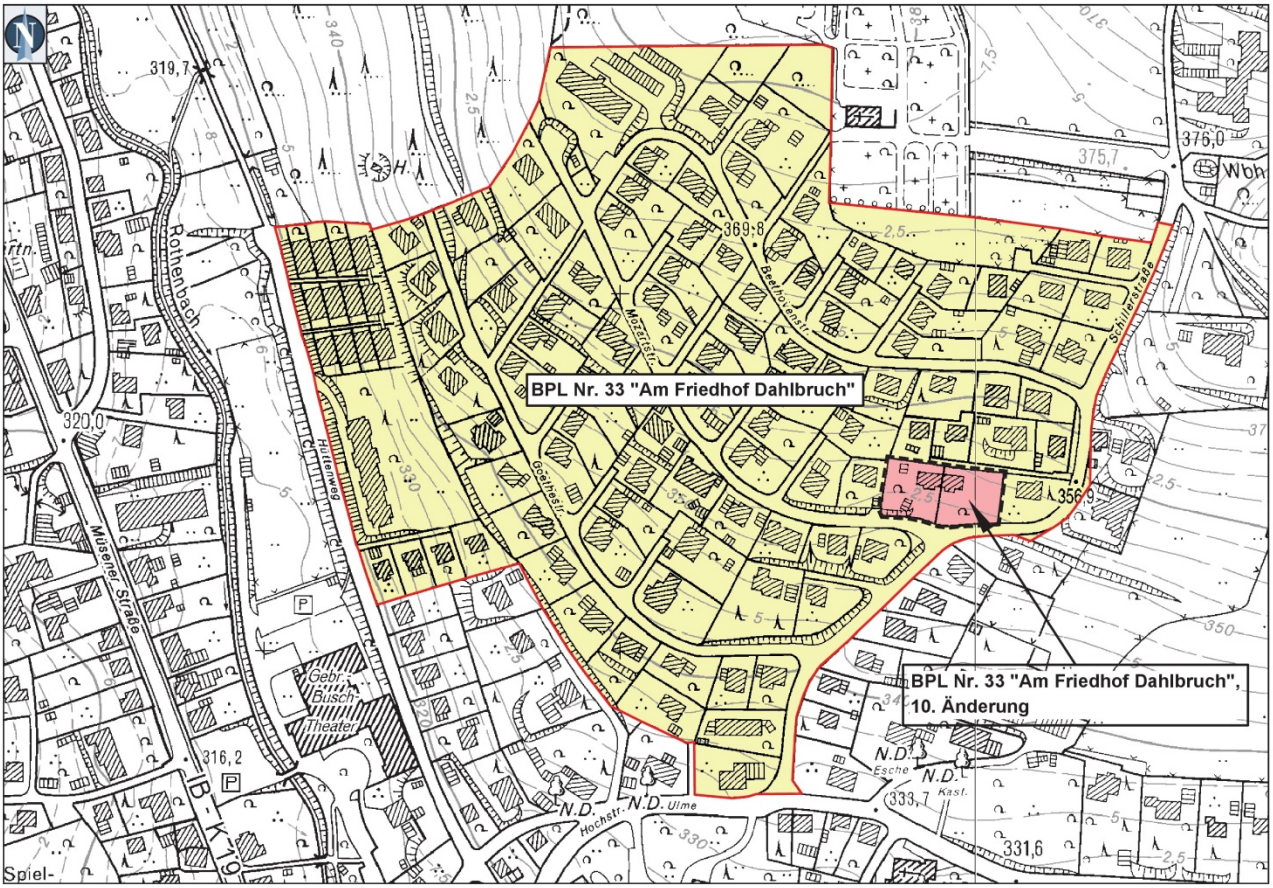


Abb. 1:
Dt. Grundkarte – DGK 5 – ohne Maßstab

1.2 Anlass und Erforderlichkeit der Planaufstellung

Anlass der Planung ist ein Anbau an das bestehende Wohngebäude in der Mozartstraße 3. Das Haus soll zukünftig als Zweifamilienhaus genutzt werden. Ein Ausbau des Dachgeschosses ist aufgrund der niedrigen Dachkonstruktion nicht möglich, daher soll eine zusätzliche Wohneinheit an der Westseite des vorhandenen Gebäudes angebaut werden.

Der gültige Bebauungsplan Nr. 33 „Am Friedhof Dahlbruch“ setzt auf dem Grundstück eine überbaubare Fläche fest. Der geplante Wohnhausanbau würde die westliche Baugrenze allerdings um ca. 9 m überschreiten.

Es handelt sich bei dem bestehenden Gebäude um ein Doppelhaus. Die Grundstücksverhältnisse lassen auf dem Flurstück 857 ebenfalls einen Anbau bzw. Wohnhausneubau zu. Aus städtebaulichen Gründen ist daher die Erweiterung der überbaubaren Fläche auch auf dieser Parzelle als Angebotsplanung vorgesehen.

2. AUSGANGSSITUATION

2.1 Stadträumliche Einbindung

Das Plangebiet befindet sich in der Ortslage von Dahlbruch und ist geprägt durch die umgebende Wohnbebauung.

2.2 Bebauung und Nutzung

Das Plangebiet stellt sich als Reines Wohngebiet dar.

2.3 Erschließung

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt von der Mozartstraße aus und ist gesichert.

2.4 Ver- und Entsorgung

Alle Ver- und Entsorgungseinrichtungen sind in der Mozartstraße vorhanden. Im Planbereich selber befinden sich keine technischen Infrastruktureinrichtungen.

2.5 Natur, Landschaft, Umwelt

Der Planbereich stellt sich größtenteils als bebaut dar. Der Planbereich ist geprägt durch Wohngebäude, Nebengebäude und Garagen bzw. Carports sowie privatem Gartenland.

2.6 Geltungsbereich und Eigentumsverhältnisse

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung umfasst den Bereich der Grundstücke Mozartstraße 1 und 3.

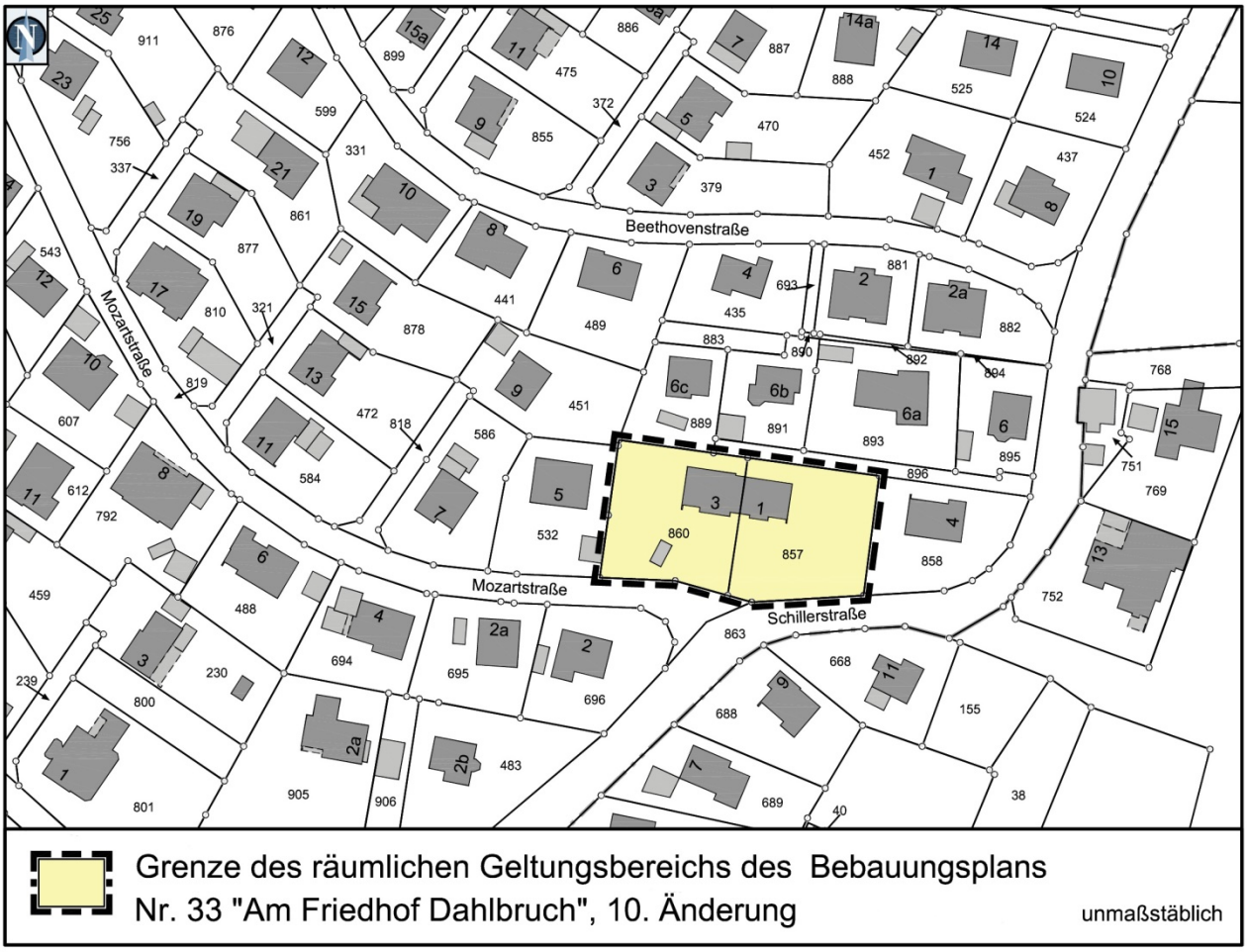


Abb. 2:
Liegenschaftskarte – ohne Maßstab

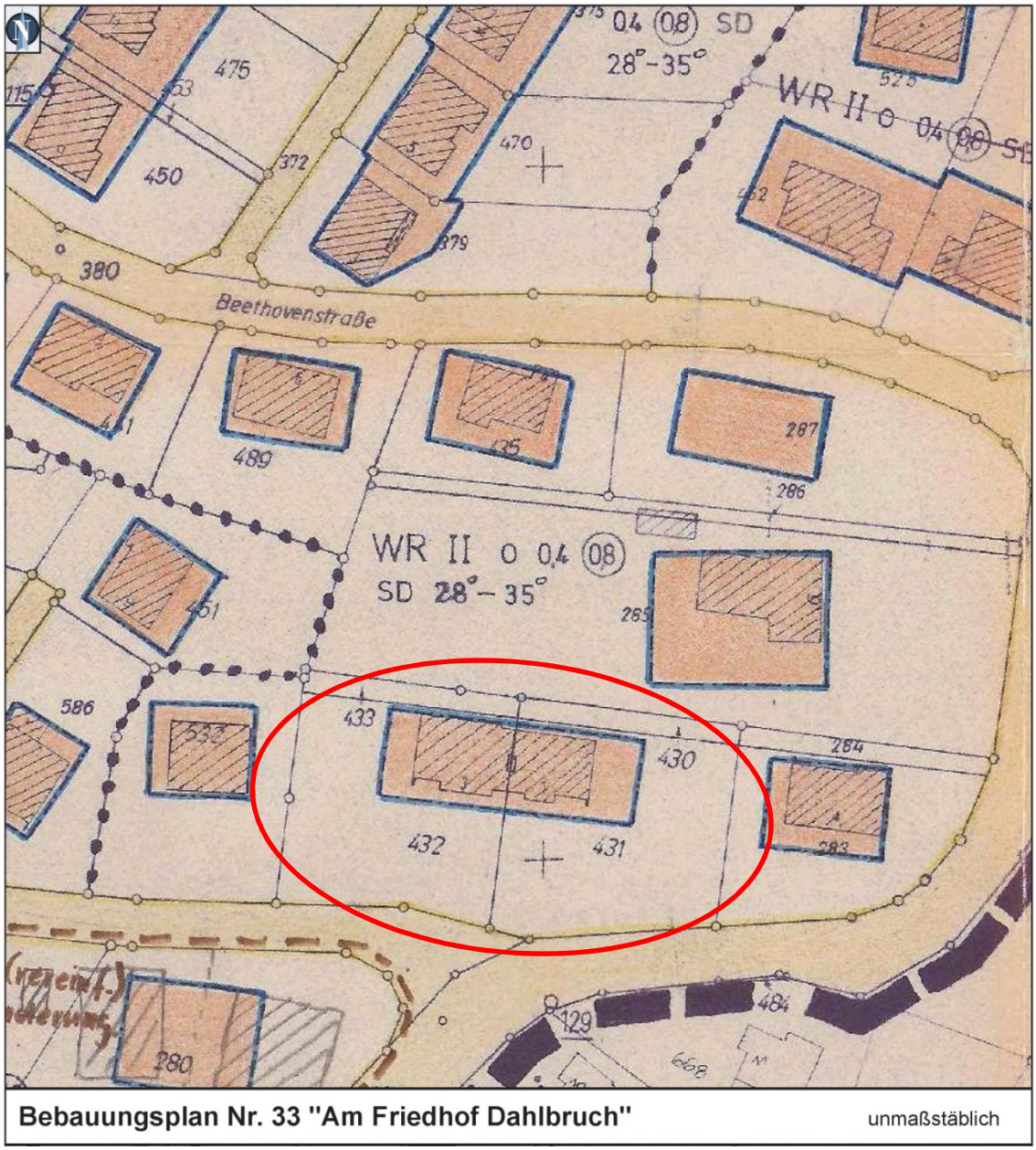
Gemarkung	Flur	Flurstück	anteilige bzw. gesamte Größe	Eigentumsverhältnisse
Dahlbruch	6	857	1.027 m²	privat
		860	1.018 m²	privat

3. PLANUNGSBINDUNGEN

3.1 Planungsrechtliche Ausgangssituation

Die aktuelle planungsrechtliche Zulässigkeit im Plangebiet ergibt sich aus dem Bebauungsplan Nr. 33 „Am Friedhof Dahlbruch“. Einzelheiten sind der Planurkunde sowie der dazugehörigen Begründung zu entnehmen.

Festgesetzt ist hier ein Reines Wohngebiet. Die Baugrenzen setzen eine überbaubare Fläche fest. Die Bebauungsplanänderung betrifft nur die Verschiebung der Baugrenzen und somit Vergrößerung der überbaubaren Fläche. Die Grundzüge der Planung werden hierdurch nicht beeinträchtigt, zumal die übrigen Festsetzungen vom gültigen Bebauungsplan übernommen werden.



Bebauungsplan Nr. 33 "Am Friedhof Dahlbruch" unmaßstäblich

Abb. 3:
Ausschnitt aus dem gültigen Bebauungsplan

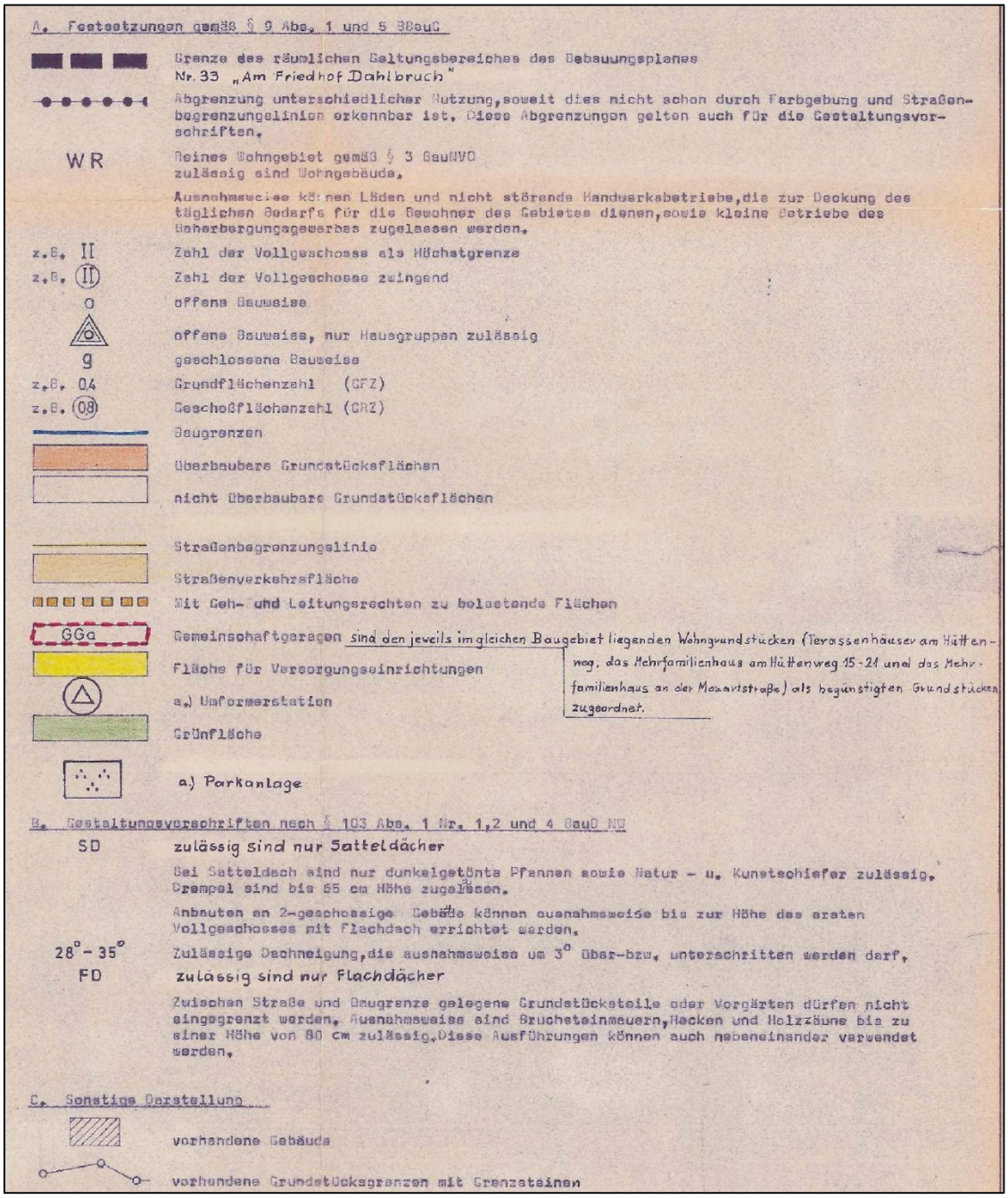


Abb. 4:
Ausschnitt aus dem gültigen Bebauungsplan – Festsetzungen

3.2 Landes- und Regionalplanung

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg - Teilabschnitt Siegen-Wittgenstein / Olpe in der Fassung der Genehmigung vom 20. November 2007 stellt die Fläche als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) dar. Eine Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung ist aufgrund dieser Darstellung nicht erforderlich.

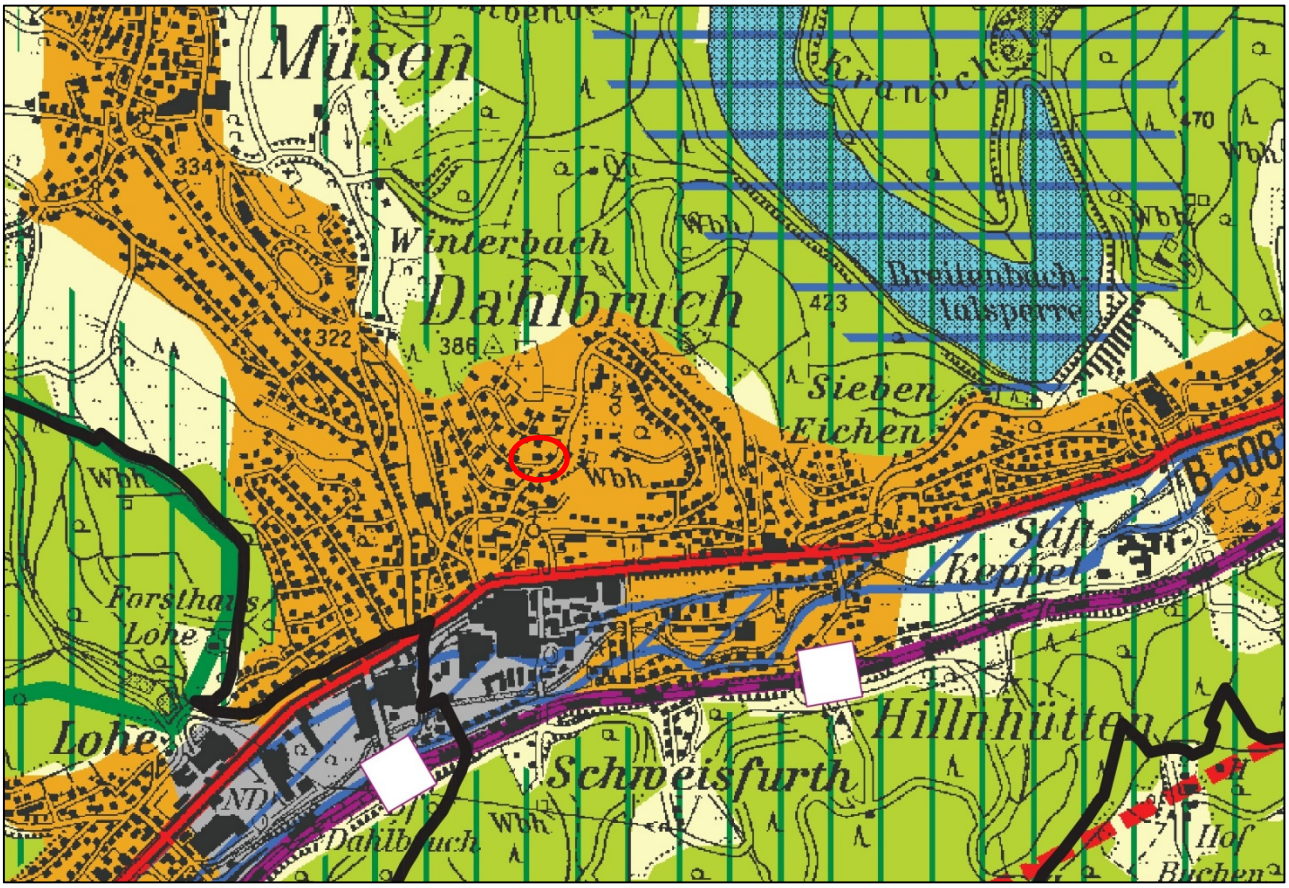


Abb. 5:
Auszug Regionalplan – Teilabschnitt Siegen-Wittgenstein/Olpe – ohne Maßstab

3.2.1 Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag

Im Regionalplan wird in Kapitel 1.4 „Sicherung von besonderen Orts- und Landschaftsbildern“ folgendes Ziel und folgender Grundsatz genannt:

Ziel 3
„Bei der Planung neuer Baugebiete sowie bei sonstigen Planungen sind bedeutsame Kulturdenkmale, Kulturlandschaften sowie historisch wertvolle Ortsbilder und besondere Landschaftsbilder zu erhalten.“

Grundsatz 4
„Charakteristische Siedlungs- und Freiraumstrukturen, die das Orts- und Landschaftsbild in besonderer Weise bestimmen bzw. durch geeignete Maßnahmen entsprechend aufgewertet werden können, sollen planerisch und in ihrer Funktion erhalten und entwickelt werden.“

Im kulturlandschaftlichen Fachbeitrag des Landschaftsverbands Westfalen Lippe (LWL) zum Regionalplan vom Oktober 2016 erfolgen für den Planbereich keine Darstellungen oder Texte. In unmittelbarer Nähe zum Plangebiet sind keine historisch wertvollen Orts- und besondere Landschaftsbilder vorhanden.

3.3 Flächennutzungsplanung

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Hilchenbach stellt das Plangebiet als Wohnbaufläche dar. Der Bebauungsplan ist demnach gem. § 8 (2) BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

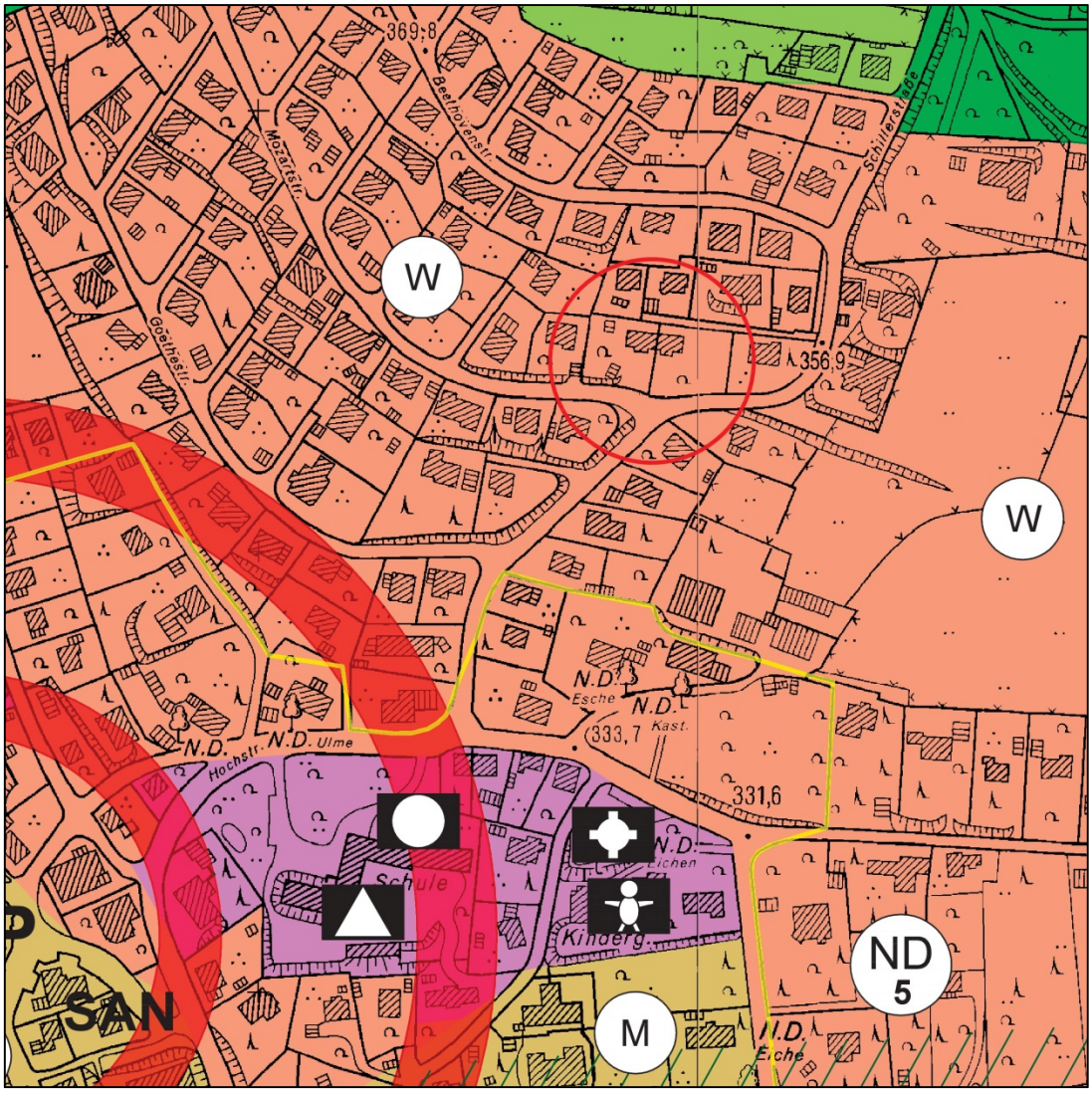


Abb. 6:
Darstellung der Inhalte des Flächennutzungsplans für den Planbereich

3.4 Landschaftsplanung

Für die Stadt Hilchenbach existiert kein Landschaftsplan. Dieser wird derzeit durch die zuständige Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein erstellt.
Im Planbereich befinden sich keine Naturschutzgebiete, Naturdenkmale, geschützte Biotope oder Landschaftsschutzgebiet.

4. PLANUNGSKONZEPT

4.1 Ziele und Zwecke der Planung

Durch die Änderung des Bebauungsplans soll der Anbau einer zweiten Wohneinheit auf dem Grundstück Mozartstraße 3 ermöglicht werden. Weiterhin besteht die Möglichkeit ebenfalls auf dem benachbarten Grundstück Mozartstraße 1 der Anbau bzw. der Neubau eines Wohnhauses.
Insbesondere im Hinblick auf das städtebauliche Gebot des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden und der Konsequenz der Nachverdichtung im bebauten Bereich, kann so nach § 1 und § 1a BauGB die Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum in der Innenstadtlage berücksichtigt werden.

4.2 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan ist nach § 5 Absatz 1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen. Bebauungspläne sind nach § 8 Absatz 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.

Der gültige Flächennutzungsplan der Stadt Hilchenbach stellt den Planbereich als Wohnbaufläche dar (siehe Abb. 6). Als Art der baulichen Nutzung ist im Bebauungsplan ein Reines Wohngebiet vorgesehen. Die Bebauungsplanänderung ist gemäß § 8 Absatz 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

5. PLANINHALT (Abwägung und Begründung)

5.1 Planalternativen

Planalternativen bezüglich eines anderen Standorts sowie einer veränderten Größe des Planbereichs wurden geprüft. Folgende Ergebnisse sind festzuhalten:
Die Bebauungsplanänderung behandelt ein konkretes Bauvorhaben, welches nur auf dem betreffenden Grundstück möglich ist.
Da es sich hier um eine Innenentwicklung und somit Flächenschonung des Außenbereichs handelt, drängen sich Alternativstandorte unmittelbar nicht auf.

5.2 Nutzung der Baugrundstücke

Innerhalb des Planbereichs wird ein Reines Wohngebiet festgesetzt, in der vorwiegend eine wohnbauliche Nutzung stattfindet. Nähere Ausführungen hierzu sind dem nachfolgenden Punkt zu entnehmen.

5.2.1 **Art der baulichen Nutzung** - § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

Als Art der baulichen Nutzung erfolgt wie im Ursprungsbebauungsplan die Festsetzung eines Reinen Wohngebietes (WR). Folgende Nutzungen sind zulässig bzw. ausnahmsweise zulässig:

Reine Wohngebiete – WR nach § 3 BauNVO Reine Wohngebiete dienen dem Wohnen.	
zulässig	1. Wohngebäude, 2. Anlagen zur Kinderbetreuung, die den Bedürfnissen der Bewohner des Gebiets dienen,
ausnahmsweise zulässig	1. Läden und nicht störende Handwerksbetriebe, die zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner des Gebiets dienen, sowie kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes, 2. sonstige Anlagen für soziale Zwecke sowie den Bedürfnissen der Bewohner des Gebiets dienende Anlagen für kirchliche, kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke
Zu den nach Absatz 2 sowie den §§ 2, 4 bis 7 BauNVO zulässigen Wohngebäuden gehören auch solche, die ganz oder teilweise der Betreuung und Pflege ihrer Bewohner dienen.	

5.2.2 Maß der baulichen Nutzung - § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

Das Maß der baulichen Nutzung wird wie folgt festgesetzt:

Maß der baulichen Nutzung	
Grundflächenzahl (GRZ)	0,4
Geschossflächenzahl (GFZ)	0,8
Zahl der Vollgeschosse	max. II
offene Bauweise	

Die Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung entspricht den Festsetzungen des rechtsgültigen Bebauungsplans Nr. 33 „Am Friedhof Dahlbruch“.
Die Obergrenze der Grundflächenzahl beträgt 0,4. Diese zulässige Obergrenze darf gemäß § 19 Absatz 4 BauNVO durch Garagen, Stellplätze mit ihren Zufahrten und Nebenanlagen nach § 14 BauNVO sowie baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche bis zu 50% überschritten werden. Entsprechend der zulässigen Zahl der Vollgeschosse wird eine Geschossflächenzahl von 0,8 festgesetzt.
Die Gebäudehöhen werden über die Anzahl der Vollgeschosse festgesetzt, so dass eine der vorhandenen Bebauung angepasste Höhenentwicklung des Geländes gegeben ist.

5.2.3 Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen - § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

Im Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes wird eine offene Bauweise festgesetzt, um neben der Bebauung, i.d.R. in Form freistehender Einfamilienhäuser, Freiflächen und damit eine Durchgrünung des Gebietes zu gewährleisten und der ortstypischen Bauweise zu entsprechen.
Durch die festgesetzten Baugrenzen (sogenannte „Baubänder“) wird eine optimierte und flexible Ausrichtung der Gebäude auf den Grundstücken gewährleistet, Stellplätze, Garagen und Carports sowie Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO sind nach § 23 (5) BauNVO auch auf der nicht überbaubaren Fläche zulässig. Davon unberührt bleiben die Abstandsflächenregelungen der Bauordnung für das Land NRW.

5.3 Verkehrsflächen, Geh-, Fahr- und Leitungsrechte - § 9 Abs. 1 Nr. 11 und 21 BauGB

Eine öffentliche Erschließung mittels Verkehrsflächen ist im Planbereich nicht vorgesehen. Die Erschließung erfolgt von der Mozartstraße und ist vorhanden. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte sind nicht erforderlich.

5.4 Ausgleichsmaßnahmen

Da Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung zur Bebauungsplanänderung erfolgt sind bzw. zulässig waren, ist gem. § 1a (3) BauGB ein Ausgleich nicht erforderlich.
Ein Ausgleich ist nur erforderlich soweit zusätzliche und damit neu geschaffene Baurechte entstehen. Im Wesentlichen sind Bebauungsplanänderungen hiervon ausgenommen.
In der Rechtsprechung werden u.a. folgende Entscheidungsgründe genannt:
"Nicht jede weitere Versiegelung bebaubarere Grundstücke ist als erheblicher und nachhaltiger Eingriff in Natur und Landschaft zu werten, da der Innenbereich gemäß §§ 30 und 34 BauGB im Gegensatz zum Außenbereich nach § 35 BauGB grundsätzlich bebaubar ist" (OVG Lüneburg vom 27.08.1997 – 1 K 706/95).
"Eine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushalts ist im Innenbereich nur durch eine Bebauung zu befürchten, die das Verhältnis der bebauten Flächen zu den Freiflächen wesentlich verändert oder in Konflikt mit besonders schutzwürdigen Wirkungszusammenhängen des Naturhaushalts gerät" (OVG Lüneburg vom 08.11.1994 – 1 M 5749/94).

5.5 Gestaltungsregelungen - § 86 BauO NW

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird als Bestandteil des Bebauungsplanes gemäß § 86 BauO NW in Verbindung mit § 9 (4) BauGB eine örtliche Bauvorschrift erlassen. Die getroffenen gestalterischen Festsetzungen (örtliche Bauvorschriften) orientieren sich an der örtlichen Baustruktur. Zur gestalterischen Einfügung in das Orts- und Landschaftsbild, werden Vorschriften zur Gestaltung der Dächer getroffen.

zu § 1:
Der räumliche Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschrift ist dem des Bebauungsplanes Nr. 33 „Am Friedhof Dahlbruch“, 10. Änderung gleichgestellt. Der sachliche Geltungsbereich erstreckt sich auf die Gestaltung der Dächer.

zu § 2:
Ein wesentliches Merkmal für die Eigenart und Unverwechselbarkeit eines Ortsbildes ist die Dachlandschaft. Das gilt insbesondere für das Stadtgebiet von Hilchenbach, wo wegen der Topographie mit den einsehbaren Tal- und Hanglagen der Dachlandschaft eine erhöhte Bedeutung zukommt.
Die Vorschriften zur Gestaltung der Dächer stellen daher sicher, dass das Ortsbild nicht durch eine zu große Vielzahl und untypische Dachformen gestört wird. Mit den Vorschriften zur Material- und Farbgestaltung der Dächer soll insgesamt ein geschlossenes Gesamtbild in Anknüpfung zur vorhandenen baulichen Umgebung gewährleistet werden.
Laut Ursprungs-Bebauungsplan Nr. 33 „Am Friedhof Dahlbruch“ sind im Baugebiet nur dunkelgetönte Pfannen sowie Natur- und Kunstschiefer zulässig. In dieser Bebauungsplanänderung erfolgt die nach der Rechtsprechung notwendige Benennung der zulässigen Dachfarben. Diese wurden aus der Liste des Beschlusses des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehrsplanung vom 8. Januar 2001 entnommen und den vorhandenen Dachfarben im Baugebiet angepasst.

Zulässig sind folgende Farben nach der RAL Farbenübersicht (RAL-Farbkarte 840 HR):

7009	Grüngrau	7043	Verkehrsgrau B
7010	Zeltgrau	7045	Telegrau 1
7011	Eisengrau	7046	Telegrau 2
7012	Basaltgrau	8002	Signalbraun
7013	Braungrau	8003	Lehmbraun
7015	Schiefergrau	8004	Kupferbraun
7016	Anthrazitgrau	8007	Rehbraun
7021	Schwarzgrau	8008	Olivbraun
7022	Umbragrau	8011	Nussbraun
7023	Betongrau	8012	Rotbraun
7024	Graphitgrau	8014	Sepiabraun
7026	Granitgrau	8015	Kastanienbraun
7031	Blaugrau	8016	Mahagonibraun
7033	Zementgrau	8017	Schokoladenbraun
7036	Platingrau	8019	Graubraun
7037	Staubgrau	8022	Schwarzbraun
7039	Quarzgrau	8024	Beigebraun
7042	Verkehrsgrau A	8025	Blassbraun

Die Unzulässigkeit von glasierten Dachpfannen wird dahingehend begründet, dass die in topografisch bewegtem Gelände weithin sichtbare Dachlandschaft vor dem Eindringen besonders auffälliger, durch Reflektionen o.ä. optisch eher als belastend empfundener Eindeckungsmaterialien geschützt werden soll. Diese Festsetzung wurde wie die Unzulässigkeit verschiedener Dachfarben an einem Objekt dem o.g. Beschluss des Fachausschusses entnommen.

zu § 3:
Eine oberirdische Verkabelung würde sich störend auf das Gesamtbild des Baugebietes auswirken, daher erfolgt eine Festsetzung zur unterirdischen Verlegung der Versorgungsleitungen.

zu § 4:
Die Vorschrift zu Ordnungswidrigkeiten wird durch die Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen begründet.

5.6 Hinweise

Unter „D. Hinweise“ werden im Bebauungsplan folgende Themen angesprochen:

- Artenschutz (siehe auch Punkt 7.8.4)
 hier werden auf die im BNatSchG formulierten Verbote zum Artenschutz näher eingegangen, außerdem wird auf die Ergebnisse der Artenschutzprüfung (siehe Anlage) Bezug genommen
- Bodendenkmäler (siehe auch Punkt 7.6)
 hier erfolgt der Hinweis, dass bei Entdeckung von Bodendenkmälern im Zusammenhang mit der Baumaßnahme die zuständigen Stellen unverzüglich zu benachrichtigen sind
- Bodenaushub (siehe auch Punkt 7.8.5)

hier erfolgt ein Hinweis auf die Entsorgung von Erdmaterial

- Altbergbau (siehe auch Punkt 7.7)
 hier erfolgt der Hinweis auf die zuständige Stelle, die bei Entdeckung von bergbaulichen Tätigkeiten informiert werden muss

5.7 Flächenbilanz

Der Geltungsbereich umfasst eine Größe von ca. 2.045 m^2 und gliedert sich flächenmäßig wie folgt auf:

Flächennutzung	Flächengröße
überbaubare Fläche	ca. 716 m²
nicht überbaubare Fläche	ca. 1.329 m²
Gesamt	**ca. 2.045 m²**

6. UMWELTBERICHT

Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird im vereinfachten Änderungsverfahren von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und vom Umweltbericht gem. § 2a BauGB abgesehen.

7. AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

7.1 Auswirkungen auf ausgeübte Nutzungen

Die derzeit ausgeübte Nutzung der Grundstücke als Wohnbaufläche wird nicht geändert. Durch die Bebauungsplanänderung wird der Anbau bzw. Neubau von weiteren Wohneinheiten ermöglicht, durch die Beibehaltung der Festsetzung als Reines Wohngebiet kann hier keine sich auf die Umgebung störend auswirkende Nutzung entstehen.

7.2 Verkehr

Es handelt sich um ein bereits bebautes Gebiet. Zusätzlicher Verkehr kann durch die Nachverdichtung entstehen. Das bestehende Straßennetz kann diesen Verkehr aber aufnehmen. Innerhalb des Planbereichs ist keine öffentliche Erschließung vorgesehen.

7.3 Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung des Plangebietes (Trinkwasser, Abwasser, Löschwasser, Wärmeenergie, Elektrizität, Abfallentsorgung, Kommunikationstechnik) erfolgt durch die jeweiligen Träger auf der Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften und Regelwerke. Die technische Infrastruktur ist im Bereich der Mozartstraße vorhanden und weist auch für Nachverdichtungen die notwendige Kapazität auf. Da keine öffentliche Erschließung erfolgt, sind die jeweiligen Grundstückseigentümer für die Ver- und Entsorgung verantwortlich.

Nach § 1 Absatz 2 Feuerschutzhilfeleistungsgesetz NRW (FSGH) haben die Gemeinden für eine angemessene Löschwasserversorgung zu sorgen. Die Löschwasserbereitstellung im Rahmen des Grundschutzes kann u.a. durch die öffentliche Trinkwasser-Versorgung und /

oder anderen Löschwasserentnahmestellen erfolgen. Die Stadt Hilchenbach sorgt für eine angemessene Löschwasserversorgung des Plangebietes.

7.4 Wasserwirtschaft und Hochwasserschutz

Wasserversorgung
Die Wasserversorgung ist bereits vorhanden, die entsprechenden Leitungen liegen in den umgebenden Straßenverkehrsflächen. Der Anschluss an das Ortsnetz ist gegeben. Durch die Bebauungsplanänderung werden keine Maßnahmen oder Nutzungen vorbereitet, die nicht über das vorhandene Netz hinaus versorgt werden können.

Abwasserentsorgung
Die Mozartstraße wird im Mischsystem entwässert. Durch die Bebauungsplanänderung werden keine Maßnahmen oder Nutzungen vorbereitet, die nicht über das bestehende Netz hinaus entsorgt werden können.

Niederschlagswasser
Das Niederschlagswasser soll dem vorhandenen Mischwasserkanal in der Mozartstraße zugeführt werden. Der Kanal ist hierfür ausreichend dimensioniert.

Es wird auf § 44 LWG sowie § 55 Absatz 2 WHG verwiesen. Hiernach soll das Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Hochwasserschutz - Überschwemmungsgebiet
Nach § 78 Absatz 1 Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist in festgesetzten Überschwemmungsgebieten die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch untersagt. Dies betrifft jedoch nicht die Überplanung bereits bebauter Bereiche, sondern nur die erstmalige Ausweisung neuer Baugebiete (so auch das Urteil des BVerwG vom 03.06.2014 – Az.: 4 CN 6.12).

Innerhalb des Plangebietes gibt es kein oberirdisches Gewässer.
Der Planbereich selber liegt somit nicht innerhalb eines festgesetzten bzw. vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiets. Auch in den Hochwassergefahren- und risikokarten wird der Planbereich nicht dargestellt.

7.5 Immissionsschutz

In Reinen Wohngebieten gelten nach der 6. Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (TA-Lärm) folgende Richtwerte:
tags 50 dB(A)
nachts 35 dB(A)

Diese Richtwerte werden durch die Nachverdichtung mit einer Wohnbebauung nicht überschritten.

7.6 Denkmalschutz, Bodendenkmäler, Naturdenkmale

Im Bereich des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes befinden sich keine Gebäude, die als Baudenkmal in die Denkmalliste der Stadt Hilchenbach eingetragen sind.

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler, kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit entdeckt werden.
Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und / oder dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL)- Archäologie für Westfalen, In der Wüste 4, 57462 Olpe (Telefon 02761 / 93750) unverzüglich anzuzeigen. Die Entdeckungsstätte ist mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 und § 16 Denkmalschutzgesetz NW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird.
Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschungen bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz NW).

7.7 Bergbau

Die Überprüfung mit dem vorliegenden Kartenmaterial der Bezirksregierung Arnsberg zum Altbergbau hat ergeben, dass im Geltungsbereich des Bebauungsplans keine Gruben verzeichnet sind. Sollte bei Bodeneingriffen auf Anzeichen ehemaliger bergbaulicher Tätigkeiten gestoßen werden, ist die Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie, Goebenstraße 25 in 44135 Dortmund umgehend zu benachrichtigen.

7.8 Natur, Landschaft, Umwelt

7.8.1 Schutzgebiete und sonstige naturschutzrechtliche Belange

Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und die Vogelschutz-Richtlinie gehören zu den wichtigsten Beiträgen der Europäischen Union (EU) zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa. Das Gesamtziel besteht darin, einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren bzw. die Bestände der Arten und Lebensräume langfristig zu sichern. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die EU das europäische Schutzgebietssystem "Natura 2000" (Habitatschutz) sowie die Bestimmungen zum Artenschutz eingeführt.

Von einer erheblichen Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten (Flora-Fauna-Habitat und Vogelschutzgebiete) durch in Bebauungsplänen auszuweisende Baugebiete kann bei Einhaltung eines Mindestabstandes von 300 m zu den Gebieten in der Regel nicht ausgegangen werden (Verwaltungsvorschrift Habitatschutz Pkt. 4.2.2).

Innerhalb einer Zone von 300 m um den Geltungsbereich des Bebauungsplans befinden sich keine Natura 2000 – Gebiete, so dass eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Die in § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB genannten Schutzgüter (Natura 2000-Gebiete) werden nicht beeinträchtigt.
Im Plangebiet und in der näheren Umgebung befinden sich keine Naturschutz- oder sonstige Schutzgebiete.

7.8.2 Umweltverträglichkeitsprüfung

Das betroffene Vorhaben fällt nicht unter die Projekte der in Betracht zu ziehenden Nr. 18.7 bzw. 18.8 der Anlage 1 zum UVPG, da das Plangebiet nicht im bisherigen Außenbereich nach § 35 BauGB liegt und die Größe der Grundfläche weniger als 20.000 m² beträgt.

7.8.3 Eingriffe in Natur und Landschaft

Eingriffe in Natur und Landschaft sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können (§ 14 (1) BNatSchG).

Da Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung zur Bebauungsplanänderung erfolgt sind bzw. zulässig waren, ist gem. § 1a (3) BauGB ein Ausgleich nicht erforderlich.
Ein Ausgleich ist nur erforderlich soweit zusätzliche und damit neu geschaffene Baurechte entstehen. Im Wesentlichen sind Bebauungsplanänderungen hiervon ausgenommen.
In der Rechtsprechung werden u.a. folgende Entscheidungsgründe genannt:
"Nicht jede weitere Versiegelung bebaubarere Grundstücke ist als erheblicher und nachhaltiger Eingriff in Natur und Landschaft zu werten, da der Innenbereich gemäß §§ 30 und 34 BauGB im Gegensatz zum Außenbereich nach § 35 BauGB grundsätzlich bebaubar ist" (OVG Lüneburg vom 27.08.1997 – 1 K 706/95).
"Eine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushalts ist im Innenbereich nur durch eine Bebauung zu befürchten, die das Verhältnis der bebauten Flächen zu den Freiflächen wesentlich verändert oder in Konflikt mit besonders schutzwürdigen Wirkungszusammenhängen des Naturhaushalts gerät" (OVG Lüneburg vom 08.11.1994 – 1 M 5749/94).

Nach § 2 Absatz 3 BauGB sind "bei der Aufstellung der Bauleitpläne die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind, zu ermitteln und zu bewerten". Hierzu gehören auch die Belange des Natur- und Umweltschutzes. Nach § 1 Absatz 6 Nr. 7 BauGB sind insbesondere zu prüfen und bewerten:

Lfd. Nr.	**Belange**	**Einschätzung der Auswirkung (Kurzbeschreibung)**	**Bewertung** **++ sehr gut** **+ gut** **0 wertneutral** **– ungünstig** **– – schlecht**
1.1	Belange des Umweltschutzes, einschl. des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere:		
	Schutzgut Tiere	Geringer Verlust von Teillebensräumen, aufgrund der umgebenden vorhandenen Bebauung sowie der Kleinräumigkeit der Planung	–
	Schutzgut Pflanzen	Verlust von Teillebensräumen	–
	Schutzgut Fläche	Der Planbereich ist bereits größtenteils bebaut.	**0**
		Durch die Nachverdichtung erfolgt eine Innenentwicklung vor Außenentwicklung und somit Reduzierung des Flächenverbrauchs.	**+**

Lfd. Nr.	Belang	Einschätzung der Auswirkung (Kurzbeschreibung)	Bewertung ++ sehr gut + gut 0 wertneutral – ungünstig – – schlecht
	Schutzgut Boden	Beeinträchtigung der Bodenfunktion (Grundwasser, Oberflächenwasserretention)	–
		Verlust von Bodenfunktionen durch Versiegelung, Bodenbewegung und Verdichtung	–
	Schutzgut Wasser	Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate	–
		Beschleunigung des Wasserabflusses	–
		Verlust von Oberflächenwasserretention	–
	Schutzgut Luft / Klima	geringe Veränderung des örtlichen Kleinklimas durch kleinräumige zusätzliche Überbauung und Bodenversiegelung	**0**
	Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern	bedeutende Wirkungsbeziehungen zwischen den Schutzgütern sind nicht ersichtlich	**0**
	Landschaft / Stadtbild	Neustrukturierung des Landschafts- bzw. Stadtbildes ist sehr gering, da bereits eine Bebauung vorhanden ist	**0**
	biologische Vielfalt	Vielfalt von Pflanzen- und Tierarten aufgrund Kleinräumigkeit und umgebender Bebauung wird als gering eingestuft	–
1.2	Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete	siehe Begründung Punkt 7.8.1	**0**
1.3	umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt	Verlust und Neugliederung der Struktur des Erholungsraums wird als gering eingestuft	**0**
		Immissionsbelastung der Haushalte durch zusätzlichen Verkehrslärm wird als gering eingestuft	**0**
1.4	umweltbezogene Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter	Es befinden sich keine Gebäude in der näheren Umgebung, die dem Denkmalschutz unterliegen	**0**
1.5	Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern	Lärm und Abgase durch zusätzliches Verkehrsaufkommen – bei der Entstehung von max. 2 zusätzlichen Wohneinheiten zu vernachlässigen	**0**
1.6	Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie	Die Nutzung erneuerbarer Energie wie Solar- und Photovoltaikanlagen sind allgemein zulässig; die Vorgaben des Erneuerbaren Energiengesetzes sind zu beachten	**0**
1.7	Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere	Landschaftsplan liegt für Hilchenbach noch nicht vor	**0**
	wasserrechtliche Pläne (EG-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie)	Hochwassergefahren- und risikokarten sind nicht betroffen	**0**
	abfallrechtliche Pläne	Plan liegt für Hilchenbach nicht vor	**0**
	immissionsschutzrechtliche Pläne	Plan liegt für Hilchenbach nicht vor	**0**
1.8	Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfül-	Die Immissionsgrenzwerte werden durch die Neubebauung nicht überschritten.	**0**

Lfd. Nr.	Belang	Einschätzung der Auswirkung (Kurzbeschreibung)	Bewertung ++ sehr gut + gut 0 wertneutral – ungünstig – – schlecht
	lung von bindenden Beschlüssen der EG festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden		
1.9	Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Nrn. 1.1 bis 1.4 (siehe auch nachfolgende Tabelle)	Über die bei den Schutzgütern genannten Aspekte hinausgehende Wechselwirkungen sind nicht erkennbar.	**0**
2.0	Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem B-Plan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Nrn. 1.1 bis 1.4 und 1.9	Auswirkungen auf schwere Unfälle oder Katastrophen sind durch die Planung nicht erkennbar; das Plangebiet liegt nicht innerhalb des Sicherheitsabstandes nach § 3 Abs. 5c BImSchG oder des Achtungsabstandes zu einem Störfallbetrieb	**0**

zu 1.9: Schutzgutbezogene Zusammenstellung von Wechselwirkungen (allgemeine Funktionen und Wirkungen)

Schutzgut / Schutzgutfunktion	Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern
Mensch Wohnfunktion Erholungsfunktion	Die Wohn- und Wohnumfeldfunktion sowie die Erholungsfunktion sind nicht in die ökosystemaren Zusammenhänge eingebunden.
Tiere Lebensraumfunktion	• Abhängigkeit der Tierwelt von der Lebensraumausstattung (Vegetation, Biotopvernetzung, Boden, Klima, Wasser) • Spezifische Tierarten als Indikator für die Lebensraumfunktion von Biotoptypen
Pflanzen Biotopfunktion Biotopkomplexfunktion	• Abhängigkeit der Vegetation von den Standorteigenschaften Boden, Klima, Wasser • Pflanzen als Schadstoffakzeptor im Hinblick auf die Wirkpfade Pflanzen-Mensch, Pflanzen-Tiere, Pflanzen-Tiere-Mensch
Fläche	• Abhängigkeit vom Flächenverbrauch und somit • Abhängigkeit vom Boden als Lebensraum für Tiere und Pflanzen • Reduzierung des Flächenverbrauchs durch Innenentwicklung vor Außenentwicklung
Boden Biotopentwicklungspotenzial Filtervermögen Landwirtschaftliche Nutzungseignung	• Ökologische Bodeneigenschaften, abhängig von den geologischen, geomorphologische, hydrogeologische, vegetationskundlichen und klimatischen Verhältnissen • Boden als Lebensraum für Tiere und Pflanzen • Boden als Schadstofftransportmedium im Hinblick auf Wirkpfade Boden-Pflanzen, Boden-Wasser, Boden-Mensch, Boden-Tiere • Boden als anthropogener Schadstoffträger (Altlasten) mit potenziellen negativen Wirkungen auf den Menschen • Boden in seiner Bedeutung für den Landschaftswasserhaushalt (Grundwasserneubildung, Retentionsfunktion, Grundwasserschutz)
Wasser Grundwasserschutzfunktion	• Abhängigkeit der Grundwasserneubildung von klimatischen, boden- und vegetationskundlichen bzw. nutzungs-

Schutzgut / Schutzgutfunktion	**Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern**
Grundwasservorkommen Lebensraumfunktion der Fließgewässer	bezogenen Faktoren • Grundwasserschutzfunktion, abhängig von der Grundwasserneubildung und der Filterfunktion des Bodens • Grundwasser als Transportmedium für Schadstoffe im Wirkgefüge Wasser-Mensch • Abhängigkeit des ökologischen Zustandes der Aue von der Gewässerdynamik • Selbstreinigungskraft des Gewässers abhängig vom ökologischen Zustand • Gewässer als Lebensraum für Tiere und Pflanzen
Klima Regionalklima Geländeklima Klimatische Ausgleichsfunktion	• Geländeklima in seiner klimaphysiologischen Bedeutung für den Menschen • Geländeklima als Standortfaktor für Vegetation und Tierwelt • Abhängigkeit von Relief und Vegetation/Nutzung
Luft lufthygienische Belastungsräume lufthygienische Ausgleichsfunktion	• Lufthygienische Situation für den Menschen Bedeutung von Vegetationsflächen für die lufthygienische Ausgleichsfunktion • Abhängigkeit der lufthygienischen Belastung von geländeklimatischen Besonderheiten (Tal- / Kessellagen, Frischluftschneisen) • Luft als Transportmedium im Hinblick auf Wirkgefüge Luft-Pflanzen, Luft-Mensch
Landschaft Landschaftsbildfunktion	• Abhängigkeit des Landschaftsbildes von den Landschaftsfaktoren Relief, Vegetation, Gewässer • Leit-, Orientierungsfunktion für Tiere
Kultur- und sonstige Sachgüter Kulturelemente Kulturlandschaften Ressourcen	• Kulturgüter als Ergebnis menschlichen Handelns • Natürliche Ressourcen als Ergebnis geologischer Prozesse • Auswirkungen bei Nutzung der natürlichen Ressourcen (z.B. Abbau) auf Boden, Wasser, Tiere / Pflanzen, Landschaft

In der Bewertung ist zu ermitteln, ob durch die Wirkung des Vorhabens Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild erfolgen. Eine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung liegt vor, wenn diese so verändert werden, dass sie den Zielen von Naturschutz und Landschaftspflege widersprechen. Eine nachteilige Veränderung der Schutzgüter mit besonderer Bedeutung wird als erheblich eingestuft, insbesondere gilt dies für Verlust oder Minderung. Bei Schutzgütern allgemeiner Bedeutung liegt eine erhebliche Beeinträchtigung dann vor, wenn Zustände derart gestört oder zerstört werden, dass eine aus der Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege erforderliche Qualität oder Quantität dieser Elemente nicht mehr gewährleistet ist. Nachhaltig sind Beeinträchtigungen, die die Schutzgüter dauerhaft verändern. Bei Schutzgütern besonderer Bedeutung ist aufgrund ihrer Empfindlichkeit jede andauernde Beeinträchtigung als nachhaltig zu bewerten.
Die Summe aller erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen stellt den Eingriff dar.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass durch die Bebauungsplanänderung keine erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen vorliegen.

7.8.4 Artenschutz

Die Vorschriften zum Artenschutz nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind auch in der Bauleitplanung zu beachten. Hier ist insbesondere der § 44 zu nennen. Hiernach ist es u.a. verboten wild lebende Tiere der besonders und streng geschützten Arten sowie

der europäischen Vogelarten zu verletzen oder zu töten, während der Fortpflanzungszeiten erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Entsprechende Hinweise finden sich auch im Plan.

Im Rahmen der Bauleitplanung ist eine Artenschutzprüfung vorzunehmen. Hierzu hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der Prüfung berücksichtigt werden müssen. Diese "planungsrelevanten Arten" können im Fachinformationssystem "@LINFOS" von den Gemeinden eingesehen werden. Die in der Anlage zur Begründung durchgeführte Artenschutzprüfung wird anhand dieser Unterlagen vorgenommen.

Vorhaben im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes dürfen nicht gegen den Artenschutz verstoßen. Hierzu gehören u.a. neben dem Neubau von Gebäuden auch deren Abriss und der Bau von Erschließungsanlagen. Auf die Beteiligung der Unteren Landschaftsbehörde im Baugenehmigungsverfahren kann verzichtet werden, wenn die Artenschutzprüfung bei der Aufstellung des Bebauungsplans durchgeführt wurde und dargelegt ist, dass bei Realisierung der Bauvorhaben nicht gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

Nähere Informationen zum Artenschutz sind bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein sowie beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW zu erhalten (www.lanuv.nrw.de).

Als Ergebnis der Artenschutzprüfung kann folgendes festgestellt werden:
Es sind keine erheblichen Auswirkungen auf gesetzlich geschützte Tier- und Pflanzenarten zu erwarten. Um auch geringfügige, potenzielle Auswirkungen nahezu vollständig auszuschließen, sollten in den Auflagen zur Baugenehmigung Arbeiten während der Brut- und Aufzuchtzeiten entweder ausgeschlossen werden oder, falls doch in diesen Zeiten (Anfang April bis Ende Juli) mit Bauarbeiten begonnen werden soll, eine ökologische Baubegleitung zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Konflikten vorgeschrieben werden.

7.8.5 Bodenschutz

Die Regelungen der Bodenschutzgesetzgebung und des § 1a BauGB sind zu beachten, wonach gilt, dass mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll ("Bodenschutzklausel"). Zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme sind möglichst die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung und andere Maßnahmen der Innentwicklung zu nutzen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Die Vermeidung von überschüssigem Erdmaterial hat Vorrang vor der Entsorgung, d.h. ein Massenausgleich ist anzustreben. Sollte dennoch überschüssiger Bodenaushub anfallen, ist dieser in rechtlich zulässiger Weise zu verwerten oder auf einer abfallrechtlich zugelassenen Deponie innerhalb des Kreisgebiets zu beseitigen.

Die Flächeninanspruchnahme wird durch die Festsetzung der Grundflächenzahl sowie dem Verhältnis von überbaubaren zu nicht überbaubaren Grundstücksflächen geregelt.
Durch das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB wird der Innentwicklung Vorrang vor der Inanspruchnahme des Außenbereichs gegeben. Dies korrespondiert mit den Elementen der Bodenschutzklausel: Innenentwicklung, Wiedernutzbarmachung von Flächen und Nachverdichtung (siehe auch § 1a Absatz 2 BauGB).

Die Begrenzung der Bodenversiegelung ist auch Gegenstand des § 9 der Bauordnung NRW, wonach "die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen, zu begrünen, zu bepflanzen und so zu unterhalten sind, soweit sie nicht für eine andere zulässige Verwendung benötigt werden".

7.8.6 Altlasten

Es liegen derzeit keine Erkenntnisse über Bodenverunreinigungen, Altlastenverdachtsflächen oder Altlasten vor.

7.8.7 Klimaschutz

Die Bauleitplanung soll nach § 1 (5) BauGB unter anderem dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern. Nach § 1 (6) Nr. 7 BauGB sind bei der Bauleitplanung insbesondere die naturschutzbezogenen Umweltbelange (Schutzgüter) zu berücksichtigen. Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll nach § 1a (5) BauGB sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Dieser Grundsatz ist in der Abwägung zu berücksichtigen.
Es ist weiterhin darauf zu achten, dass die erneuerbaren Energien in bauplanungsrechtlicher Hinsicht nicht oder nicht unnötig erschwert werden. Die folgenden Gesetze und Verordnungen zum Klimaschutz sind u.a. zu beachten: Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG), Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG), Energieeinsparungsgesetz (EnEG), Energieeinsparverordnung (EnEV). Nach dem EEWärmeG ist z.B. bei allen neu errichteten Gebäuden ein anteiliger Einsatz von erneuerbare Energie vorgeschrieben. Dies kann im Bebauungsplan durch die Stellung der baulichen Anlagen, die Südausrichtung der Gebäude und durch geeignete Dachformen und Dachneigungen berücksichtigt werden.
Das Verhältnis von überbaubaren zu nicht überbaubaren Grundstücksflächen gewährleistet weiterhin die Nutzung von Anlagen zur Geothermie.

Allerdings ist der Festsetzungskatalog des § 9 Abs. 1 BauGB bindend, so dass von der Kommune eigenständig entwickelte Maßnahmen, die dem Klimaschutz dienen, in einem Bebauungsplan nicht festgesetzt werden können.

Die Stadt Hilchenbach verfügt über ein Klimaschutzkonzept aus dem Jahr 2012. Des Weiteren wurde die Stadt im Rahmen des europäischen Qualitätsmanagementprozesses „European Energy Award“ bereits mehrfach ausgezeichnet.
Das Klimaschutzkonzept beinhaltet drei Leitziele:

- Leitziel 1: 30% CO_2-Senkung bis zum Jahr 2025 (bezogen auf 2010)
- Leitziel 2: 60%-Anteil Erneuerbare Energien an der Stromproduktion bis 2020
- Leitziel 3: CO_2-neutrale Verwaltung bis 2022

An diesen Leitzielen wird laufend gearbeitet.
Das Klimaschutzkonzept ist im Internet unter https://www.hilchenbach.de/Bauen-Wohnen/Energiesparen/Klimaschutz einsehbar. Ein weiterer Baustein für den Klimaschutz ist auch das Solarpotenzialkataster, welches Hinweise zu Planung und Bau von Solaranlagen anhand der einzelnen Gebäude gibt: http://www.solare-stadt.de/hilchenbach/ .

Weiterhin existiert in Hilchenbach ein Regionalzentrum im Landesnetzwerk BNE (Bildung für nachhaltige Entwicklung), die sogenannten „KlimaWelten Hilchenbach“. Mit den thematischen Angeboten aus den Bereichen Klima, Klimawandel und Ernährung, sowie Fortbildungen für Erzieherinnen und Lehrkräfte werden Kindertagesstätten und Schulen bei der Umsetzung der Bildung für nachhaltige Entwicklung unterstützt.

7.9 Bodenordnende Maßnahmen

Es sind keine bodenordnenden Maßnahmen vorgesehen. Für die eventuell erforderlichen Grundstücksteilungen- bzw. zusammenlegungen sind die jeweiligen Eigentümer verantwortlich.

7.10 Kosten und Finanzierung

Da keine öffentliche Erschließung im Planbereich vorgesehen ist, entstehen der Stadt Hilchenbach keine Kosten.

8. VERFAHREN

8.1 Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Absatz 1 BauGB

Im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB ist der Aufstellungsbeschluss des Rates nicht erforderlich.

8.2 Offenlage- und Billigungsbeschluss

Im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB ist der Offenlage- und Billigungsbeschluss des Rates nicht erforderlich.

8.3 Anhörung der Beteiligten gemäß § 13 Absatz 2 BauGB

Die Anhörung der Öffentlichkeit sowie der berührten Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB erfolgte in der Zeit vom 25. September bis 26. Oktober 2018.
Die fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit und die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden durch den Rat der Stadt Hilchenbach am 5. Dezember 2018 geprüft und behandelt (Abwägung).

Die Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der beteiligten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange und das Abwägungsergebnis können im Ratsinformationssystem auf der Homepage der Stadt Hilchenbach unter folgendem Link eingesehen werden:
https://sitzungsdienst.kdz-ws.net/gkz040/termine (Termin der Ratssitzung am 05.12.2018)

8.4 Satzungsbeschluss gemäß § 10 Absatz 1 BauGB

Der Bebauungsplan und die Örtliche Bauvorschriften wurden am 5. Dezember 2018 vom Rat der Stadt Hilchenbach als Satzung beschlossen.

8.5 Inkrafttreten gemäß § 10 Absatz 3 BauGB

Der Satzungsbeschluss wurde am **18. Dezember 2018** ortsüblich bekannt gemacht. Damit sind der Bebauungsplan und die Örtliche Bauvorschrift in Kraft getreten.

9. RECHTSGRUNDLAGEN

Gesetz	Bezeichnung / Fassung / Fundstelle
Baugesetzbuch (BauGB)	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)
Baunutzungsverordnung (BauNVO)	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I, S. 3786)
Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)	Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert am 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741)
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	Gesetz über Natur und Landschaftspflege vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30.06.2017 (BGBl. I S. 2193)
Gemeindeordnung (GO NRW)	Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966)
Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW)	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256)
Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (LNatSchG NRW)	Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Vorschriften in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.11.2016 - Rechtskraft: 25.11.2016 (GV.NRW. S. 933)
Planzeichenverordnung (PlanzV 90)	Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I, S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I, S. 1057)
Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)	vom 26.08.1998 (GMBl S. 503), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)
Wasserhaushaltsgesetz (WHG)	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts in der Neufassung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30.06.2017 (BGBl. I S. 2193)

10. ANLAGEN

Dieser Begründung sind folgende Unterlagen beigefügt:

- Artenschutzprüfung Stufe 1

IMPRESSUM

Aufgestellt und bearbeitet	
Begründung	Stadt Hilchenbach - Der Bürgermeister - Fachbereich Bauen Markt 13, 57271 Hilchenbach
Artenschutzprüfung Stufe 1	Ingenieurbüro für Landschaftsplanung Rainer Backfisch Breitestraße 25 in 57250 Netphen

Hilchenbach, im November 2018

ANLAGE zur Begründung

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

10. Änderung

des Bebauungsplanes Nr. 33
„Am Friedhof Dahlbruch“

Gemarkung Dahlbruch

Bauleitplanung:

Stadt Hilchenbach

Markt 13

57271 Hilchenbach

Landschaftsplanung:

Rainer Backfisch
Ingenieurbüro für
Landschaftsplanung
Breitestraße 25

57250 Netphen

August 2018

Inhalt

1. Anlaß und Zielsetzung 3

2. Untersuchungsmethodik 3

3. Auflistung der planungsrelevanten Arten und Beurteilung des Vorhabens 4

4. Einschätzung der planungsrelevanten Arten 10

5. Maßnahmen zur Minimierung und Ausgleich möglicher Auswirkungen 15

6. Zusammenfassung 16

1. Anlass und Zielsetzung

Die 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Am Friedhof Dahlbruch“ der Stadt Hilchenbach, Gemarkung Dahlbruch, Flur 6, optimiert die auf den Flurstücken 857 und 860 befindlichen Baufenster, wobei die Grundflächenzahl unverändert erhalten bleibt. Dies wird jedoch Veränderungen auslösen, die sich auf Tier- und Pflanzenarten im Planänderungsbereich und ggf. darüber hinaus auswirken können. In dieser artenschutzrechtlichen Auswertung wird herausgearbeitet, unter welchen Voraussetzungen das Vorhaben trotz etwaiger Auswirkungen auf gesetzlich geschützte Tier- und Pflanzenarten und –gesellschaften zulässig ist. Sofern erhebliche Auswirkungen zu erwarten sind, fließt das Ergebnis dieser Auswertung in die mit der Bebauungsplanänderung verbundenen, neuen Festsetzungen inhaltlich mit ein.

Sofern planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten von dem Vorhaben betroffen sind, ist im Rahmen dieser Auswertung nachzuweisen, daß deren Erhaltungszustand nicht ungünstiger wird, als er sich zur Zeit darstellt. Dies bedeutet, daß der jeweiligen Art ein genügend großer Lebensraum weiterhin zur Verfügung stehen muß bzw. im Verlustfalle möglichst gleichwertig wiederherzustellen ist. Damit wird sichergestellt, daß die Populationen der betroffenen Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet mindestens stabil bleiben, möglichst jedoch weiter anwachsen können, um ihre aktuell gegebene Gefährdung zu überwinden.

In der nachfolgenden Ausarbeitung werden daher die planungsrelevanten Arten des 1. Quadranten des Messtischblatts 5014 daraufhin überprüft, inwieweit sie von diesem Vorhaben in erheblicher, d. h. relevanter Weise betroffen sein können und mit welchen flankierenden Maßnahmen diese Auswirkungen vermieden oder doch zumindest auf ein unerhebliches, umweltverträgliches Maß reduziert werden können. Grundlage für diese Vorgehensweise ist die „Gemeinsame Handlungsempfehlung für Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.

2. Untersuchungsmethodik

Laut o. a. Handlungsempfehlung ist in einem ggf. dreistufigen Verfahren zu prüfen, ob und welche planungsrelevanten Arten im betroffenen Bereich vorkommen und in welcher Weise sie betroffen sein werden. Sind planungsrelevante Arten erheblich betroffen, so sind Vermeidungs- oder Minimierungsmaßnahmen zu entwickeln, die diese Auswirkungen auf ein unerhebliches Maß reduzieren. Erst wenn dies nicht möglich sein sollte, sind Ausnahmen von dem jeweiligen Verbotstatbestand zu erwirken. Kann der Ausnahme nicht stattgegeben werden, ist das Vorhaben unzulässig.

Grundsätzlich besteht bei der Prüfung artenschutzrechtlicher Belange zum Schutzgut Tiere die theoretische Anforderung, alle in Betracht kommenden Arten in gleicher Tiefe zu erfassen. Die Erhebungen dürfen in methodischer Hinsicht nicht zu beanstanden sein und müssen ein für die Untersuchung hinreichend aussagekräftiges Datenmaterial ergeben. Grundlage hierzu bilden eigene Geländeaufnahmen, Daten Dritter und Potenzialabschätzungen.

Nach der laufenden Rechtsprechung hängt die Untersuchungstiefe maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall ab. Lassen bestimmte Vegetations- oder Geländestrukturen sichere Rückschlüsse auf die faunistische Ausstattung zu, so kann es mit der gezielten Erhebung der insoweit maßgeblichen repräsentativen Daten sein Bewenden haben. Daher brauchen im vorliegenden Fall Reptilien, Amphibien, Fledermäuse sowie boden- und heckenbrütende Vögel nicht umfassend und detailliert untersucht werden. Es genügt eine Inaugenscheinnahme des betroffenen Bereiches, um potenzielle Quartiere wie z. B. dichte Gehölzbestände mit Totholzstrukturen, Gebäude mit schadhafter Außenhaut oder Hausgärten anzuführen und aus der Anzahl und Ausdehnung solcher Strukturen Rückschlüsse auf das Vorhandensein von Quartieren zu ziehen. Diese Vorgehensweise wird in der Rechtsprechung eindeutig akzeptiert (BVerwG 13.03.2008 – 9 VR 9.07). Sind von vertiefenden Untersuchungen „keine weiterführenden Erkenntnisse zu erwarten, müssen sie auch nicht durchgeführt werden“.

Allerdings verlangt das Artenschutzrecht Ermittlungen, deren Ergebnisse die zuständige Behörde „in die Lage versetzen, die tatbestandlichen Voraussetzungen der Verbotstatbestände zu prüfen. Hierfür benötigt sie jedenfalls Daten, denen sich in Bezug auf den ggf. betroffenen Bereich die Häufigkeit und Verteilung der geschützten Arten sowie deren Lebensstätten entnehmen lassen.“ (a.a.O)

Dementsprechend beschränkt sich die artenschutzrechtliche Untersuchung auf das ca. 0,2 ha große Änderungsgebiet in Flur 6 der Gemarkung Dahlbruch auf zwei Begehungen des Geländes im Mai und August 2018, um aus den dort vorhandenen topografischen und botanischen Strukturen Rückschlüsse auf gesetzlich geschützte Arten zu gewinnen.

3. Auflistung der planungsrelevanten Arten und Beurteilung des Vorhabens

Planungsrelevante Pflanzenarten kommen im untersuchten Raum nicht vor. Es handelt sich bei dem untersuchten Bereich um bereits bebaute Grundstücke (Mozartstraße 1 und 3) unmittelbar nördlich der Einmündung der Mozartstraße in die Schillerstraße. Das Änderungsgebiet ist von diesen Straßen im Süden sowie weiteren, bebauten Grundstücken im Westen, Osten und Norden umgeben. Die Bebauung wurde vorwiegend in den 1960er und 1970er Jahren errichtet. Die Grundstücke sind größtenteils mit Hainbuchenhecken eingefriedet, im Süden und Osten befinden sich einige bis zu 15 m hohe Bäume (Bergahorn, Birken und Winterlinden). Die Freiflächen um die Gebäude sind fast ausschließlich als Zierrasen intensiv gepflegt, in der geplanten Baufenstererweiterung des Flurstücks 860 steht

bereits eine Hütte mit Terrassenanlagen. Auf beiden Flurstücken steht das Grundwasser recht hoch an, wird aber durch Drainagen gefasst und abgeführt, so dass keine vernässten Stellen in der Vegetation erkennbar sind. Auf Flurstück 857 werden hiervon zwei kleine Zierteiche gespeist.

Artenschutzrechtlich relevante Strukturen ergeben sich in erster Linie aus dem vorhandenen Gehölzbewuchs mit baum- und heckenbrütenden Vogelarten. Allerdings konnten keine Nester identifiziert werden. Gebäudebewohnende Fledermäuse sind auf den Grundstücken ebenfalls nicht vorhanden, da die Bausubstanz der Gebäude noch in gutem Zustand ist und die Hauseigentümer hier weder Fledermäuse in den Gebäuden selbst noch überfliegend festgestellt haben. Höhlenbildungen, die z. B. auf Vorkommen von Spechtarten hindeuten würden, sind in dem Gehölzbestand im südlichen Teil der Flurstücke nicht erkennbar.

Die Festsetzungen der 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Am Friedhof Dahlbruch“ sehen auf den vorgenannten Grundstücken zusätzlich überbaubare Flächen in westlicher und östlicher, in geringfügigem Umfang auch in südlicher Richtung vor. Diese Erweiterungsflächen sind gehölzfrei und bestehen aus Rasen bzw. sind teilweise bereits versiegelt und mit Nebenanlagen überbaut. Unter der Voraussetzung, dass die Gehölze auf den Grundstücken entweder vollständig erhalten bleiben oder punktuelle Rodungen oder Rückschnitte im Winterhalbjahr erfolgen, kann dem Tötungsverbot nach § 44 BNatSchG bei einer Umsetzung der Bebauung entsprochen werden.

Detaillierte faunistische Erhebungen im untersuchten Raum sind bislang nicht erfolgt. Die Begehungen im Mai und August 2018 haben keine konkreten Hinweise auf baum- und heckenbrütende Arten ergeben. Dies haben auch die Grundstückseigentümer bestätigt. Die Rasenflächen werden von den in der Ortslage lebenden Vogelarten allenfalls gelegentlich zur Nahrungssuche aufgesucht. Dabei handelt es sich jedoch überwiegend um Allerweltsarten, wie sie solchen intensiv gepflegten Hausgärten und innerstädtischen Park- und Freiflächen überall verbreitet vorkommen (z. B. Amseln, Meisenarten, Buchfinken, Rotkehlchen, Hausrotschwanz, usw.).

Auf diesen Erkenntnissen lassen sich teilweise Hinweise auf potenziell dauerhafte Vorkommen planungsrelevanter Tierarten auf den überplanten Grundstücken ableiten. Einzelne Strukturen sind als Brut- und Ruhestätte für diese Tiere durchaus geeignet, da sie darin allgemein gute Lebensbedingungen vorfinden. Sie werden von den Festsetzungen der 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Am Friedhof Dahlbruch“ jedoch nicht betroffen.

Zusätzlich hierzu wird das untersuchte Gebiet hinsichtlich möglicher Vorkommen planungsrelevanter Arten anhand der Artenlisten des 1. Quadranten des Messtischblatts 5014 (Quelle: LANUV-Homepage, Infosystem „Geschützte Arten in NRW“) näher betrachtet. Die Auswertung bezieht sich aufgrund der ortsbezogen

eingeschränkten Datenbasis auf potenziell mögliche Vorkommen, die in dem untersuchten Bereich grundsätzlich vorhanden sein können.

Diese Auswertungen erfolgen folgendermaßen:

Zunächst werden die 38 in der nachstehenden Liste aufgeführten Arten daraufhin geprüft, ob sie ihre Lebensräume ganz oder teilweise im Änderungsgebiet bzw. in dessen Auswirkungsbereich haben. Besonders wird hierbei berücksichtigt, ob die jeweilige Art in den hauptsächlich im Untersuchungsgebiet vorhandenen Biotoptypen grundsätzlich ihren Verbreitungsschwerpunkt bzw. ihr Hauptvorkommen besitzt und sich dort auch ihre Reproduktionsstätten befinden oder ob sie allgemein bzw. lediglich potenziell dort vorkommt, z. B. die Fläche zur Nahrungssuche frequentiert. Alle Arten, auf welche dies zutrifft, können grundsätzlich von den Auswirkungen des Vorhabens betroffen sein. Es wird weiterhin erläutert, ob diese Auswirkungen schwerwiegender Natur sind oder sogar für die jeweilige Art bestandsbedrohend sind (Worst-case-Betrachtung) oder ob die Auswirkungen vorübergehend bzw. unerheblich sind. Diese Betrachtungen können im vorliegenden Fall aufgrund der jeweils bekannten, artspezifischen Ansprüche und jahreszeitlichen Lebenszyklen ohne weitergehende tierökologische Untersuchungen erfolgen.

In einer ersten Einschätzung werden die laut Aufstellung der LANUV voraussichtlich nicht im Änderungsgebiet vorkommenden Arten kurz angesprochen. Potentiell im Änderungsgebiet vorkommende Arten werden hinsichtlich ihrer Lebensraumbedürfnisse genauer betrachtet. Ziel dieser detaillierten Betrachtung ist es, notwendige Informationen für artbezogene Eingriffsvermeidungen und –minimierungen zu erhalten, die bautechnisch vertretbar sind. Sind die Eingriffe unvermeidbar, werden im Zuge dieser Betrachtung funktionale Kompensationen für die betrachteten Arten skizziert. Mit dieser an der Eingriffsregelung angelehnten Vorgehensweise kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betrachteten Arten wirksam vermieden oder verhindert werden. Zu einer solchen Verschlechterung käme es, wenn Vorkommen einer seltenen Art oder bedeutende Vorkommen einer mittelhäufigen bis häufigen Art in Anspruch genommen würden bzw. sich deren Populationsgrößen deutlich verkleinerten.

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten im 1. Quadranten des Messtischblatts 5014

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Bemerkung
Wissenschaftlicher Name	**Deutscher Name**			
		Säugetiere		
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	
Myotis myotis	Großes Mausohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	
Plecotus auritus	Braunes Langohr			
		Vögel		
Accipiter gentilis	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Aegolius funereus	Raufußkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
Alauda arvensis	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	
Alcedo atthis	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Anthus trivialis	Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Bemerkung
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name			
Ardea cinerea	Graureiher	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
Asio otus	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Bubo bubo	Uhu	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Carduelis cannabina	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.	
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
Delichon urbica	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
Dendrocopos medius	Mittelspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Dryobates minor	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Dryocopus martius	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Bemerkung
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name			
Glaucidium passerinum	Sperlingskauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	
Milvus migrans	Schwarzmilan	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
Milvus milvus	Rotmilan	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
Pernis apivorus	Wespenbussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Picus canus	Grauspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Serinus serinus	Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.	

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Bemerkung
Wissenschaftlicher Name	**Deutscher Name**			
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Sturnus vulgaris	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.	
Tyto alba	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	

Erhaltungszustand der Arten in NRW: G – günstig, U – ungünstig/unzureichend, s – ungünstig/schlecht

4. Einschätzung der planungsrelevanten Arten

Die folgenden 26 planungsrelevanten Arten im Bereich des 1. Quadranten MTB 5014 sind im untersuchten Gelände **nicht zu erwarten**, da hier grundsätzlich keine geeigneten Lebensraumstrukturen für diese Arten vorhanden sind.

Myotis daubentonii	Wasserfledermaus
Accipiter gentilis	Habicht
Accipiter nisus	Sperber
Aegolius funereus	Raufußkauz
Alauda arvensis	Feldlerche
Alcedo atthis	Eisvogel
Anthus trivialis	Baumpieper
Ardea cinerea	Graureiher
Asio otus	Waldohreule
Bubo bubo	Uhu
Buteo buteo	Mäusebussard
Carduelis cannabina	Bluthänfling
Charadrius dubius	Flußregenpfeifer
Dendrocopus medius	Mittelspecht
Dryobates minor	Kleinspecht
Dryocopus martius	Schwarzspecht
Falco tinnunculus	Turmfalke
Glaucidium passerinum	Sperlingskauz
Milvus migrans	Schwarzmilan
Milvus milvus	Rotmilan
Pernis aviporus	Wespenbussard

Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger
Picus canus	Grauspecht
Scolopax rusticola	Waldschnepfe
Strix aluco	Waldkauz
Tyto alba	Schleiereule

Nach Ausschluss der vorstehenden Arten, die in solchen Strukturen leben, welche auf den untersuchten Parzellen nicht oder nur in untergeordnetem Maße vorkommen, verbleiben erwartungsgemäß vorwiegend Arten mit Schwerpunkten bei Fledermäusen sowie Spechte und Heckenbrüter. Diese Arten werden in den folgenden Ausführungen näher betrachtet.

Potenziell betroffene Arten

Die folgenden zwölf planungsrelevanten Arten **können** durch die jeweils artbezogen beschriebenen Auswirkungen **betroffen werden**. Je nach Art, Dauer und Schwere der Auswirkungen werden Festlegungen entwickelt, sie entweder zu vermeiden oder zeitlich und räumlich versetzt Maßnahmen zu ergreifen, die nachteilige Auswirkungen so stark verringern, daß sie allenfalls unerheblicher Natur sein werden. Dies bedeutet insbesondere eine strikte Vermeidung von Veränderungen bzw. Störungen der Wochenstuben, Überwinterungsquartiere sowie Brut- und Ruhestätten zumindest während des Aufenthalts der Tiere darin; vorübergehende oder dauerhafte Einschränkungen eines meist kleinen Teils der eventuell betroffenen Jagdhabitate sind allerdings nach Auslegung der „Gemeinsamen Handlungsempfehlung vom 22.12.2010 in der Regel unerhebliche Auswirkungen, die der Zulässigkeit des Vorhabens nicht entgegenstehen.

Bei der jeweiligen Einschätzung ist es unerheblich, ob die genannte Art dort aktuelle Vorkommen aufweist oder nicht (Worst-Case-Betrachtung). Die skizzierten Maßnahmen sind gleichermaßen für tatsächlich vorhandene wie auch für nicht nachgewiesene, jedoch potentiell vorkommende Arten geeignet. Sie sind so ausgelegt, daß sich die strukturellen Lebensbedingungen besonders für potenziell betroffene Arten nicht verschlechtern, sondern im Laufe der Zeit sogar verbessert werden sollen.

Myotis myotis Großes Mausohr

Potenzielle Überwinterungsquartiere des Großen Mausohrs (Höhlen und Stollen) werden von dem Vorhaben nicht berührt. Die Wochenstuben befinden sich auf warmen, geräumigen Dachböden großer Gebäude. Aufgrund des guten Zustands der im Änderungsgebiet vorhandenen Gebäude sind deren Dachböden für gebäudebewohnende Fledermausarten unzugänglich und nicht für die Anlage von Wochenstuben geeignet. Der Eigentümer teilte mit, dass er in und um seinem Anwesen noch keine Fledermäuse festgestelt habe. Die Jagdhabitate großer Mausohren umfassen Strukturen, wie sie heute in der angrenzenden Umgebung

(Gehölzstreifen entlang der Straßen im Osten und Norden sowie entlang des Friedhofes Dahlbruch mit angrenzenden Freiflächen) vorhanden sind. Die Umsetzung des Planvorhabens wird diese Jagdmöglichkeiten nicht wesentlich verändern. Eine etwaige Population wird **nicht** in erheblichem Maße gestört.

Myotis mystacinus Kleine Bartfledermaus

Überwinterungsquartiere (Höhlen und Felsspalten) der Kleinen Bartfledermaus werden von dem Vorhaben nicht berührt. Die Wochenstuben befinden sich in warmen Spaltenquartieren und Hohlräumen in und an Gebäuden. Aufgrund des guten Zustands der im Änderungsgebiet vorhandenen Gebäude sind deren Dachböden für gebäudebewohnende Fledermausarten unzugänglich und nicht für die Anlage von Wochenstuben geeignet. Der Eigentümer teilte mit, dass er in und um seinem Anwesen noch keine Fledermäuse festgestelt habe. Die Jagdhabitate der kleinen Bartfledermaus umfassen Strukturen, wie sie auf zahlreichen Flächen der angrenzenden Umgebung (u. a. Gehölz- und Gebüschränder entlang der Straßen im Osten und Norden sowie entlang des Friedhofes Dahlbruch) vorhanden sind und im wesentlichen erhalten bleiben. Eine etwaige Population wird **nicht** in erheblichem Maße gestört.

Myotis nattereri Fransenfledermaus

Überwinterungsquartiere der Fransenfledermaus (spaltenreiche Höhlen, Stollen, Brunnen und Eiskeller) werden von dem Vorhaben nicht berührt. Auch eventuelle Wochenstuben von Fransenfledermäusen, die sich häufig in Wäldern in Baumhöhlen oder unter abstehender Borke von Totholz, seltener in Dachböden und Viehställen befinden, werden nicht betroffen. Fransenfledermäuse jagen bevorzugt in Wäldern vom Kronenbereich bis zur bodennahen Strauchschicht bzw. nahe an Gebüschen, aber auch in reich strukturierten, halboffenen Parklandschaften mit Hecken, Baumgruppen, Grünland und Gewässern. Der untersuchte Raum weist eine Reihe dieser Merkmale auf. Die geplante Bebauung wird diese Strukturen nicht verändern, die zur Zeit vorhandene, strukturelle Vielfalt in der Ortslage von Dahlbruch bleibt erhalten. Unter diesen Voraussetzungen wird eine etwaige Population der Fransenfledermaus durch das Vorhaben **nicht** gestört.

Nyctalus noctula Großer Abendsegler

Diese Art lebt in Wäldern und Parklandschaften mit Baumhöhlen und jagt über Freiflächen, oft in größeren Höhen. Die Wochenstuben befinden sich in Hohlräumen von Bäumen, unter abstehender Borke und in Nistkästen, seltener in Gebäuden. Im untersuchten Bereich sind keine für Große Abendsegler geeignete Totholzstrukturen vorhanden. Die potenziellen Jagdhabitate bleiben ebenfalls zu einem sehr großen Teil erhalten, so daß die Jagdtätigkeit der Fledermausart nicht beeinträchtigt wird. Daher werden etwaige Populationen dieser Art **nicht** in erheblichem Maße gestört.

Pipistrellus pipistrellus Zwergfledermaus

Die im Siegerland sehr häufige Zwergfledermaus hat sowohl ihre Überwinterungsquartiere als auch ihre Wochenstuben in Gebäudehohlräumen. Aufgrund des guten Zustands der im Änderungsgebiet vorhandenen Gebäude sind deren Dachböden für gebäudebewohnende Fledermausarten unzugänglich und nicht für die Anlage von Wochenstuben geeignet. Der Eigentümer teilte mit, dass er in und um seinem Anwesen noch keine Fledermäuse festgestelt habe. Die Jagdhabitate der Zwergfledermaus umfassen Strukturen, wie sie auf zahlreichen Flächen der angrenzenden Umgebung vorhanden sind und im wesentlichen erhalten bleiben. Eine etwaige Population wird **nicht** in erheblichem Maße gestört.

Plecotus auritus Braunes Langohr

Überwinterungsquartiere des Braunen Langohrs (Bunker, Keller und Stollen) werden von dem Vorhaben nicht berührt, vereinzelt suchen die Tiere aber auch Baumhöhlen, Felsspalten und Gebäudequartiere auf. Aufgrund des guten Zustands der im Änderungsgebiet vorhandenen Gebäude sind deren Dachböden für gebäudebewohnende Fledermausarten unzugänglich und nicht für die Anlage von Wochenstuben geeignet. Der Eigentümer teilte mit, dass er in und um seinem Anwesen noch keine Fledermäuse festgestelt habe. In der wärmeren Jahreszeit lebt diese Art in mehrstufig strukturierten Misch- und Laubwäldern mit Baumhöhlen und jagt dort bodennah im Bereich des Unterholzes. Die Wochenstuben befinden sich in Hohlräumen von Bäumen und in Nistkästen, seltener in Gebäuden. All diese Strukturen sind im untersuchten Raum entweder nicht vorhanden oder nicht für Fledermäuse zugänglich. Daher werden etwaige Populationen dieser Arten **nicht** in erheblichem Maße gestört.

Delichion urbica Mehlschwalbe
Hirundo rustica Rauchschwalbe

Die Brutplätze der Mehlschwalbe und Rauchschwalbe befinden sich an Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z. B. Ställe, Scheunen und Hofgebäude) und somit in Ortslagen, in deren Nähe sie auch ihre Nahrungshabitate haben. Darüber hinaus ist nicht auszuschließen, dass sie auch in den angrenzenden Talauen von Wende und Bigge gelegentlich jagen. Bei keinem der Begehungstermine wurden jedoch nahrungssuchende Mehl- oder Rauchschwalben gesichtet, auch Mauersegler waren nicht zu sehen. Im untersuchten Gebiet, insbesondere an dem Geschäftsgebäude, sind keine Brutplätze dieser Tiere erkennbar. Daher ist davon auszugehen, daß das Vorhaben **keine erheblichen** negativen Auswirkungen auf Mehl- und Rauchschwalbe haben wird.

Passer montanus Feldsperling

Feldsperlinge brüten bevorzugt in Gehölzen und Gärten mit Obstbäumen in der Nähe von landwirtschaftlichen Nutzflächen oder Siedlungen. Sie legen ihre Nester

häufig in Baumhöhlen, Mauernischen, Felsspalten oder zwischen Kletterpflanzen an Mauern an. Diese Strukturen sind im untersuchten Gebiet zwar vereinzelt vorhanden, allerdings sind hier keine Feldsperlinge festgestellt worden. Auch als Nahrungshabitat ist das Gelände für Feldsperlinge eher ungeeignet, da sie eher Getreidefelder und extensiv genutztes Grünland aufsuchen. Das Vorhaben wird daher keine für den Feldsperling bedeutsamen Strukturen beanspruchen. Diese Art wird somit **nicht** erheblich von dem Vorhaben betroffen.

Phoenicurus phoenicurus Gartenrotschwanz

Gartenrotschwänze halten sich bevorzugt in reich strukturierten Landschaften mit alten Obstwiesen und -weiden sowie in Feldgehölzen, Alleen, Auengehölzen und lichten, alten Mischwäldern auf. Sie legen ihre Nester in Halbhöhlen in bis zu 3 m Höhe an, z. B. in alten Obstbäumen oder Kopfweiden. Solche für den Gartenrotschwanz geeignete Strukturen sind in dem engeren, überplanten Gebiet nicht vorhanden. Allenfalls suchen die Tiere gelegentlich die weitläufge Bebauung zur Nahrungssuche auf. In der Gemarkung Dahlbruch, auch im engeren Umkreis von ca. 500 m, befinden sich zahlreiche Flächen mit Strukturen, die teilweise noch besser als der betrachtete Bereich als Lebensraum für Gartenrotschwänze geeignet sind. Daher ist davon auszugehen, daß diese Art **nicht** von dem Vorhaben betroffen wird.

Serinus serinus Girlitz

Der Girlitz besiedelt in Mitteleuropa als Kulturfolger kleinräumig und abwechslungsreich bewirtschaftete Siedlungsräume. Dort bieten Bäume und Büsche, die von Krautflächen umgeben sind, Versteckmöglichkeiten, hohe Singwarten und eine ausreichende Nahrungsgrundlage. Er weist die größten Siedlungsdichten in städtischen Vororten, aber auch in mehr ländlich geprägten Siedlungen mit Gärten, Parks, Friedhöfen und Obstgärten auf, solange diese nicht überwiegend aus Niedrigstammkulturen bestehen. Daher ist er im Planänderungsgebiet durchaus zu erwarten, wurde dort jedoch weder bei einer der Begehungen gesichtet noch sein charakteristischer Ruf gehört. Die geplante Erweiterung der vorhandenen Bebauung beansprucht keine Strukturen, die für Girlitze als Brut- oder Nahrungshabitat von zentraler Bedeutung sind. Daher ist **nicht** zu erwarten, dass diese Art erheblich von dem Vorhaben betroffen sein wird.

Sturnus vulgaris Star

In Europa ist der Star flächendeckend verbreitet, er fehlt nur im Inneren großer geschlossener Waldgebiete, in völlig ausgeräumten Agrarlandschaften sowie in Höhenlagen ab etwa 1500 Meter. Auch städtische Lebensräume werden bis in die Zentren besiedelt. Höchste Dichten werden in Bereichen mit höhlenreichen Baumgruppen und benachbartem Grünland zur Nahrungssuche erreicht. Allerdings sind im Planänderungsgebiet kaum Strukturen vorhanden, die als Bruthabitat geeignet wären (fehlende Baumhöhlen in vorhandenem aufstehenden Totholz, Nistkästen und sonstige, hinreichend große Hohlräume z. B. an Gebäuden). Als Nahrungshabitat suchen Stare vielfältig gegliederte Bereiche auf mit ausreichend wirbellosen Beutetieren im Frühjahr und obsttragenden Gehölzen im Sommer. Die im Planänderungsgebiet vorhandenen, durch die Parkplatzerweiterung entfallenden

Strukturen (z. B. Rasenflächen) sind für nahrungssuchende Stare zwar bedingt geeignet, hier sind bei den Begehungen jedoch keine Stare gesichtet worden. Offensichtlich suchen die Tiere in der Ortslage von Dahlbruch und auf benachbarten Freiflächen attraktivere Strukturen auf. Daher ist **nicht** damit zu rechnen, dass diese Art erheblich von dem Vorhaben betroffen sein wird.

5. Maßnahmen zur Minimierung und Ausgleich möglicher Auswirkungen

Wie im vorstehenden Abschnitt dargelegt, wird die 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Am Friedhof Dahlbruch“ auf nahezu alle möglicherweise im untersuchten Bereich vorkommenden, planungsrelevanten Arten entweder keine oder allenfalls sehr geringfügige Auswirkungen haben. Diese Auswirkungen können besonders mit Bauzeiten außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten dieser Tiere (in der Regel von Anfang April bis Mitte Juli eines jeden Jahres) minimiert bzw. ganz vermieden werden. Nicht nur zum Schutz der betrachteten, planungsrelevanten Arten, sondern der gesamten hier vorhandenen Tierwelt sollten während der Brutzeiten keine Baumaßnahmen (außer ggf. Einsaatarbeiten oder ähnliches) stattfinden oder zumindest nicht begonnen werden.

Geringfügig betroffen sein können solche Arten, die das Änderungsgebiet ganz oder teilweise als Jagdhabitat nutzen. Trotz der mäßig dichten Bebauung sind insbesondere auf dem Flurstück 860 mit einigen hochstämmigen Gehölzen und Hecken sowie mäßig intensiv genutzten Rasenflächen Strukturen vorhanden, die für eine ganze Reihe von Arten, darunter auch einzelne planungsrelevante Vogel- und Fledermausarten, durchaus gute Lebenbedingungen darstellen. Nach Realisierung der durch die Bebauungsplanänderung möglichen Bauvorhaben werden die immer noch großzügig geschnittenen, verbleibenden nicht überbaubaren Gartengrundstücke diesen Tieren weiterhin zumindest eingeschränkt ermöglichen, dort zu nisten und auf Nahrungssuche zu gehen. Spezielle Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensbedingungen von Tieren auf den Grundstücken sind demzufolge nicht erforderlich.

Schließlich sind auf den freien Grünlandflächen sowie Waldflächen auf den umgebenden Talhängen und Kuppen der weiteren Umgebung sehr viele – häufig auch besser geeignete – Jagd- und Fortpflanzungshabitate für eventuell betroffene Arten vorhanden, daher können die aufgeführten, sehr geringfügigen Beeinträchtigungen durch die im Zuge der 10. Änderung zulässige Bebauung zugelassen werden. Vor diesem Hintergrund erübrigen sich zusätzliche, weiter entfernt gelegene Kompensationsmaßnahmen aus artenschutzrechtlichen Gründen.

6. Zusammenfassung

Die 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Am Friedhof Dahlbruch“ in Hilchenbach-Dahlbruch wird innerhalb des ca. 0,2 ha großen Änderungsgebietes Veränderungen auslösen, die sich auf Tier- und Pflanzenarten im potenziellen Baustellenbereich und ggf. darüber hinaus auswirken können. In dieser artenschutzrechtlichen Auswertung wird herausgearbeitet, unter welchen Voraussetzungen diese Festsetzungen trotz etwaiger Auswirkungen auf gesetzlich geschützte Tier- und Pflanzenarten und –gesellschaften zulässig ist.

Als Ergebnis dieser Auswertung ist festzuhalten, dass keine erheblichen Auswirkungen auf gesetzlich geschützte Tier- und Pflanzenarten zu erwarten sind. Um auch geringfügige, potenzielle Auswirkungen nahezu vollständig auszuschließen, sollten in den Auflagen zur Baugenehmigung Arbeiten während der Brut- und Aufzuchtzeiten entweder ausgeschlossen werden oder, falls doch in diesen Zeiten (Anfang April bis Ende Juli) mit Bauarbeiten begonnen werden soll, eine ökologische Baubegleitung zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Konflikten vorgeschrieben werden.

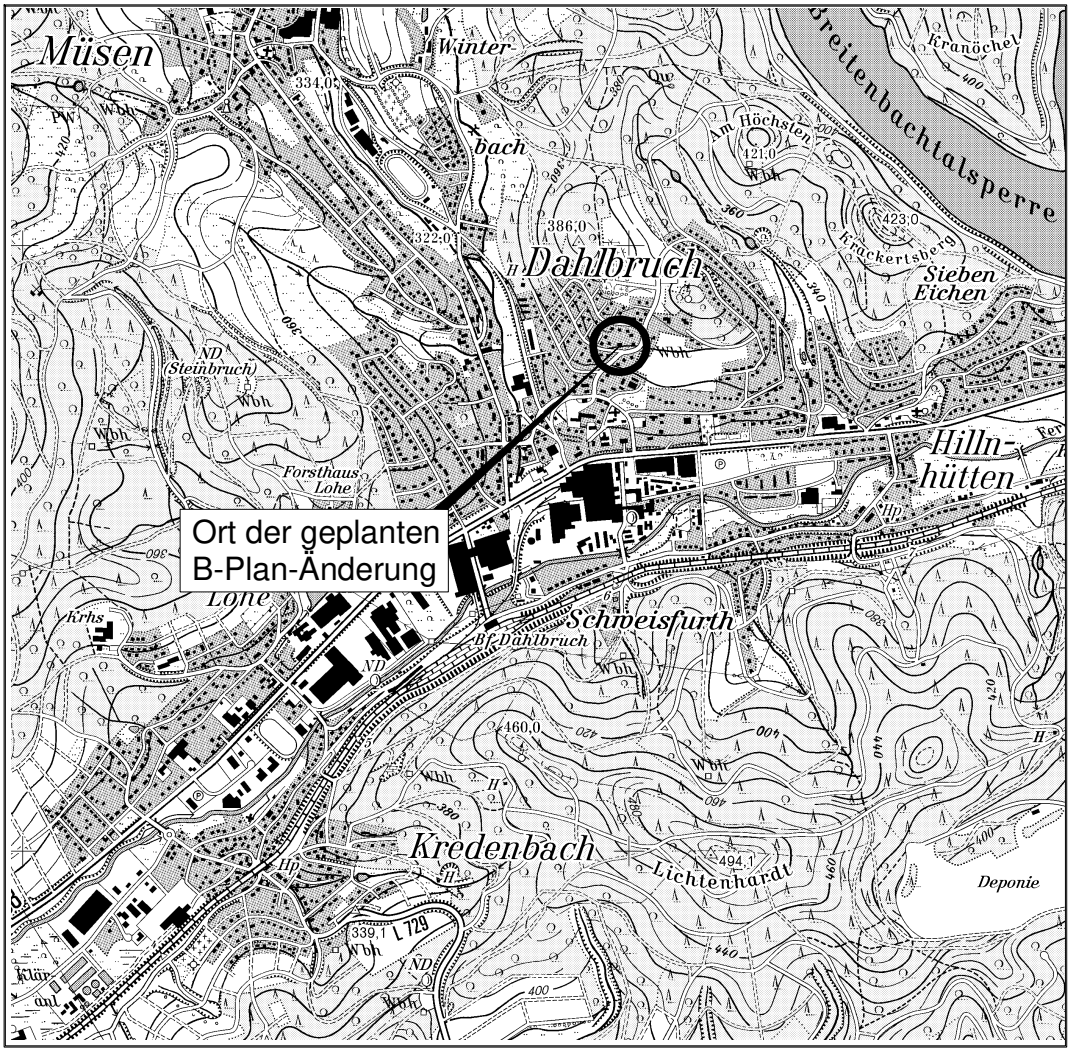
In dieser Ausarbeitung wird geprüft, welche der 38 planungsrelevanten Arten des 1. Quadranten des Messtischblatts 5014 in erheblicher, d. h. relevanter Weise betroffen sein können. Diese Überprüfung hat ergeben, daß sehr viele der betrachteten Arten vorrausichtlich überhaupt nicht von den Festsetzungen der 10. Änderung betroffen sein werden, da hier keine für sie geeigneten Habitate vorhanden sind. Maximal zwölf Arten der Liste können ggf. betroffen sein. Die geplante Vorgehensweise bei der Umsetzung des Vorhabens (insbesondere Vermeidung jahreszeitlich sensibler Bauzeiten) stellt unter den gegebenen Rahmenbedingungen die artenschutzverträglichste Lösung sicher.

Die Erstellung artenschutzrechtlicher Protokolle ist nicht erforderlich.

Aufgestellt im August 2018:



Rainer Backfisch, Ingenieurbüro für Landschaftsplanung



Stadt Hilchenbach

Stadtteil Dahlbruch
10. Änderung des
Bebauungsplanes Nr. 33 "Am Friedhof Dahlbruch"

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Übersichtsplan des Änderungsgebietes

Maßstab 1 : 25000

Bearbeitung:

Rainer Backfisch
Ingenieurbüro für Landschaftsplanung